

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	16 (1860)
Artikel:	Die Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und der Umgegend, ein Beitrag zur Culturgeschichte
Autor:	Lütolf, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-111386

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Die Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und der Umgegend, ein Beitrag zur Culturgeschichte.

Bon A. Lütfi, Curatpriester.

„O Aussatz! in vergangnen Zeiten warst
Ein Schreckenswort du für die Menschenöhne,
Ein Zeichen der Verachtung und zugleich
Barmherzigkeit, den Geist in Furcht zu halten.“
(J. W. Faber, Sir Lancelot. VII. Buch.)

I.

Das Auftreten des Aussatzes im Abendlande.

Es ist ein oft wiederholter Irrthum, dem schon Mone¹⁾ entgegengetreten ist, daß das Erscheinen der Lepra im Abendlande mit den Kreuzzügen beginne.

Lange vor denselben war der Aussatz²⁾ dessen vitale Wurzel wohl in einer Degenerirung der Blut- und Säftebildungsorgane lag, vom Oriente, seiner Heimath, in das Abendland verpflanzt worden. Von den vier Hauptarten dieser Krankheit, dem weißen, knol-

¹⁾ J. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberheins. II., 263, Note 14. Diese Abhandlung: „Über Krankenpflege vom 13—16. Jahrhundert“ ist sehr instructiv.

²⁾ Eine „Geschichte des Aussatzes im Abendlande“ hat Hensler geschrieben. Seine Schrift haben vorzüglich benutzt: Kurt Sprengel, Versuch einer pragmat. Geschichte der Arzneikunde. Halle 1800; und R. Brentano, barmherzige Schwestern. 2te Aufl. Mainz 1852. Ersch und Gruber, allg. Encyclopédie. I. B. S. 451 ff.

ligen (Elephantiasis)¹⁾, schorfichten und rothen Aussatze (lepra alopecia), welcher meist nur bei den Europäern beobachtet wurde, kamen im Occidente mehr oder weniger alle vor. Italien kannte das Uebel schon seit der Rückkehr der Armee des Pompejus aus Afien und unter Trajan und Hadrian heilte der Ephesier Soranus Aussätzige in Aquitanien²⁾. Rotharis³⁾, der Longobardenkönig war genöthigt Verordnungen über den Aussatz zu erlassen. Ja seine Nation wurde im achten Jahrhundert in fränkischen Schriften als diejenige bezeichnet, die in großer Masse vom Aussatze befleckt und für andere die Quelle der Ansteckung geworden sei⁴⁾.

Schon unter König Guntram, im Jahre 583, befahl die Synode in Lyon, daß die Bischöfe sich der in ihren Diözesen einheimischen Aussätzigen annehmen und für Nahrung und Bekleidung sorgen sollen, damit das Herumfahren derselben aufhöre⁵⁾. In seinem Edikte von Compiegne, im Jahre 757, erlaubte Pipin⁶⁾ die Auflösbarkeit der Ehe⁷⁾ unter Zustimmung beider Gatten, von denen eines ein Opfer der Krankheit geworden war, und die Wiederverheirathung des geschiedenen gesunden Theiles. Zwei und dreißig Jahre später verbot Karl der Große den Aussätzigen alle Gemeinschaft mit den Gesunden⁸⁾.

Auch in Deutschland war in der Karolingerzeit das Uebel schon vorhanden. Der hl. Bonifacius erbat und erhielt Weisungen darüber von Rom. Papst Gregor II.⁹⁾ schrieb ihm im Jahre 726,

¹⁾ In neuester Zeit ist darüber ein vortreffliches, sehr interessantes Werk erschienen, „die Elephantiasis oder Lepra arabica“ von C. Gr. Hecker, Prof. in Freiburg im Breisgau. Mit 5 lithog. Tafeln. Jahr 1858. Diese Abbildungen geben uns einen Begriff von den entsetzlichen Wirkungen der Krankheit. Der Verfasser sagt S. 11: „daß die Lymphgefäß und Lymphdrüsen eine Hauptrolle bei der Bildung und Entwicklung der Leprageschwüste spielen, kann nicht bestritten werden.“

²⁾ R. Sprengel a. a. D. 2. Bd. S. 8 und 44.

³⁾ Lindenhrog Cod. legg. antiqu. p. 609.

⁴⁾ Cod. Carol. 45. — *Mansi*.

⁵⁾ *Mansi*, sacror. concilior. collect. Tom. IX. Florentiæ 1763. Pag. 943.

⁶⁾ *Baluz.* Capit. reg. Franc. tom. I. col. 184 und *Delamare*, Traité de la Police. livre IV. Tit. XII.

⁷⁾ Die Kirche aber war anderer Überzeugung. (*Jus. can.* C. 1, 2 X de conjug. lepros.)

⁸⁾ *Baluz.* und *Delamare*, a. a. D.

⁹⁾ *Greg.* II. ep. XIII, cap. 10 bei *Mansi*. Tom. 12, pag. 246.

dass die christgläubigen Leprosen nicht vom Empfange des hl. Altarsakramentes, wohl aber von Gastmälern mit Gesunden abgehalten werden sollen¹⁾. Später, 741, erhielt er von P. Zacharias²⁾ die Weisung, dass diejenigen, welche von Geburt oder Familie mit dem Aussatz, der hier morbus regius genannt wird, behaftet seien, zwar nicht innerhalb der Stadt geduldet, aber doch vom Volke ernährt werden sollen. Wer aber mit solcher Krankheit erst später, nicht von Geburt aus, besessen worden ist, der solle, gleichviel ob groß oder klein, vor der Hand nicht fortziehen, sondern dem Heilungsversuche sich unterziehen und zur heiligen Communion erst nach allen Andern hinzutreten. Diese beiden Verordnungen frischte die im Jahre 868 in Worms gehaltene Synode wieder auf³⁾.

Ötfried⁴⁾ übersetzte leprosus mit dem eigenthümlich deutschen Worte: „Horngibruoder“ und Tatian mit: „Riebo“, was auf den schorfichten, oder Rüfenaussatz deutet. Sollen wir noch der Sagen⁵⁾ von den Kaiserinnen Hildegard und Crescentia erwähnen, in denen der Aussatz eine wichtige Rolle spielt? Doch, wir haben genug Beweise angeführt, dass das Sondersiechenthum im ganzen Umfang des weströmischen Reiches schon früh vorhanden war und nicht erst, seit Gotfried von Bouillon seine begeisterten Scharen in's heilige Land geführt. Allein der vermehrte Verkehr mit den Asiaten steigerte das furchtbare Uebel, bis es endlich im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte und, um mit Sprengel⁶⁾ zu reden, zur „constitutio sacerularis“ wurde.

Pilger und allerhand fahrende Leute verbreiteten, Wollkleider und Badstuben förderten die Ansteckung.

Zum Vortheil der Kranken und Gesunden hat man schon früh im ostmärkischen Reiche Leprosenospitäler errichtet und zwar nach dem Vorgange des hl. Basilios (330—379), der als eine

¹⁾ Die Communion wurde ihnen jedoch erst nach den andern gereicht. — Diese Gastmäher sind diejenigen, welche an christlichen Festen veranstaltet wurden. Vergl. Dr. Ph. H. Külz: „Sämtliche Schriften des hl. Bonifacius I., 64. Regensburg 1859.“

²⁾ *Mansi* a. a. D. p. 346. 2. Chron. 26. Plin. h. n. 26, 1.

³⁾ *Mansi*, Tom. XV, pag. 875.

⁴⁾ Evangelienbuch III; 9, 6. ed. Kelle.

⁵⁾ Vergl. Franz Pfeiffer, Germania I, 438.

⁶⁾ A. a. D. Bd. 2, S. 486.

wahrhaft königliche Gestalt unter seinen Zeitgenossen dasteht. Seiner Leprosenanstalt zu Cæsarea in Cappadocien erwähnt mit Bewunderung und Lob der hl. Gregor von Nazianz¹⁾.

Im Abendlande finden sich vor dem 12. Jahrhundert nur dunkle Spuren solcher Spitäler für Leprosen. Es sollen z. B. - der hl. Otmar in St. Gallen, die hl. Otilia im Elsaß derartige Institute unterhalten haben, aber gewiß ist, daß jene anbefohlenen Sönderungen der Kranken nicht wohl stattfinden konnten, ohne daß man ihnen eigene Wohnstätten angewiesen hat²⁾.

Immerhin jedoch ist es das Zeitalter der Kreuzzüge, welches diese Pflanzungen christlicher Liebe in erstaunenswerther Anzahl zu Tage gefördert hat. Nach Mathias Paris³⁾ gab es zu seiner Zeit bei 19,000 Leproserien in der Christenheit und 2000 derselben gehörten, dem Testament des hl. Ludwigs IX. zufolge, allein dem französischen Reiche an.

II.

Gründung der Leprosenhäuser in Europa. — Anstalt für Sondersieche in Lucern.

In's 12. und 13. Jahrhundert hinauf weisen auch die ersten urkundlichen Nachrichten von Sondersiechenhäusern in Schweizerstädten.

Aus einer Verordnung⁴⁾ der Abtissin am Fraumünster in Zürich vom Jahre 1221 zu schließen, müssen schon im 12. Jahrhunderte die Aussätzigen ein Haus bei St. Jacob an der Sihl besessen haben. Zwischen 1220—1230 errichtete der Abt von St. Gallen⁵⁾ ein solches im Linsenhühl. Eines Siechenhauses in

¹⁾ Orat. 20. — *Theodoret IV*, 16.

²⁾ Das Krankenhaus auf dem Johannisberg im Rheingau bestand schon vor 1109. (Mone, Zeitschrift II, 263.) — Die Maladrerie du Grand-Beaulieu bei Chartres wurde 1054 gegründet. (Mémoires de la soc. des Antiquaires de France XV, 327.) — Hüllmann, Städtewesen IV. Bd.

³⁾ Hist. angl. ad ann. 1244.

⁴⁾ S. Vögelin, altes Zürich S. 118 u. 308 f.

⁵⁾ Von Urr, Geschichte des St. St. Gallen I, 337.

Winterthur¹⁾ geschieht 1287 urkundliche Erwähnung. In Basel²⁾ verlassen 1286 die Sondersiechen ihren bisherigen Wohnort am St. Leonhardsberge und siedelten nach St. Jacob an der Birs hinüber. Ein Bach bei der Stadt Solothurn³⁾ hieß schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts der „Siechenbach“, in dessen Nähe das Siechenhaus stand.

Bern⁴⁾ besaß, nach der Chronica de Berno von Bruder Ulrich Pfunt, im Jahre 1288 bereits eine Leprosenanstalt. Das allumwaltende christliche Erbarmen trat im Mittelalter auch im Quellgebiete der Reuß dem armen Leprosen mit liebevoller Fürsorge entgegen. Daselbst ging die erste, urkundlich bekannte, Theilnahme für diese schwergeprüften Kinder Gottes vom St. Lazarusorden aus, welchem vornehmlich die edle Hochherzigkeit eines Ritters Arnold von Brienz⁵⁾, im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts am südlichen Ufer des Vierwaldstättersees, in Seedorf, ein Gotteshaus⁶⁾ errichtet hatte. Von hier aus wurden St. Lazarus-Bruderschaften, mit Vergünstigungen aus dem Gnadenhäuse der Kirche freigebig ausgestattet, in den Pfarreien eingeführt, um die Theilnahme des Volkes an dem Liebeswerke der Leprosenpflege zu erhöhen. Man findet, daß es auch in Lucern⁷⁾ edle Seelen gab, die fähig waren für den hochherzigen Entschluß, ihre Minne allesamt Gott und dem hl. Lazarus in seinen lieben, mit den Siechtagen geschlagenen Kindern zu weihen. War es ja ein herrlicher Geist, der den Orden besiegelte, und immer noch wie in Verklärung aus dessen Satzungen⁸⁾

¹⁾ Neujahrsblatt der Bürgerbibliothek zu Winterthur 1838. S. 23.

²⁾ Basel im 14. Jahrhundert, Basel, bei Georg 1856, S. 72 u. Neujahrsblatt für Basels Jugend 1843 S. 14.

³⁾ Urkundio I, 313.

⁴⁾ Bergl. Schweizerischer Geschichtsforscher XI, 21. u. 24. Über das bernische Siechenhaus existirt eine etwas lückenhafte Monographie von B. L. Meßmer, „das Siechenhaus oder äußere Krankenhaus v. Bern.“ Bern, Stämpfli 1828.

⁵⁾ Bergl. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 247 ff. Geschichtsfreund XII, 2. 14.

⁶⁾ Eine schöne Sage verbindet dessen Aufkommen auch mit der Person des aussäsig gewordenen Königs Balduin von Jerusalem. Bergl. Lang, Grundriß I, 765.

⁷⁾ Geschichtsfrd. XII, 55. 57. 59. 64. 66. 67.

⁸⁾ Geschichtsfrd. IV, 119. ff. XIV, 219. ff.

leuchtet. Unter den Wohlthätern Seedorfs erscheint ein Arnold von Lucern sammt seiner Gattin Emma. Im Orden finden wir eine Katharina in den Stöken von Lucern, Bruder Arnold von Lucern, Mectild von Lucern, Frau Verena von Mundris, Herr Heinrich Meriswander, Rilchherr zu Lucern, Gertrud, des Decans von Emmen Schwester, Ritter Rudolf von Schauensee¹⁾.

Doch reichte das Hospital in Seedorf nicht aus, um andere Anstalten für Aussätzige in der innern Schweiz überflüssig zu machen; es entstunden solche in Altdorf, Schwyz, Einsiedeln, Sarnen, Stans, Zug, in Beromünster, Sursee, Hitzkirch, Willisau, Ruswil, Altishofen, Reiden²⁾ und vielleicht an mehrern andern Orten im Gebiete unserer fünf Cantone.

Wir kommen endlich zu unserer Sonder siechenanstalt in Lucern. Urfundliche Notizen deuten darauf hin, daß ihre Gründung wenigstens in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, etwa in die Zeit der Stiftung des Bürgerspitals hinaufreiche. Es wird nämlich in einem Briefe vom 29. Herbstm. 1387 als alter Brauch bezeichnet, daß in der St. Jacobscapelle für Sonder siechen wöchentlich zweimal das heilige Messopfer soll verrichtet werden. Das allein schon setzt einen Bestand der Anstalt seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts voraus. Nun aber lehrt uns auch das älteste Stadtbüchlein³⁾ die Senti als Wohnort von Hilfsbedürftigen, „Sentiner“ genannt, kennen, welche, wie der Bürgerspital, an dem für das Vergehen der Gotteslästerung festgesetzten Bußgelde Anteil haben sollen. Dasselbe Stadtbüchlein⁴⁾ enthält das Verbot: „Wer dehein burdi holz̄es gewinnet in dez spitals oder in der Sentinern holze, der git uon ieglicher 1 ff.“

Ferner heißt es daselbst⁵⁾: „Duch ist der Rat vberenkommen dz nieman sol in der sentimattun schiessen, noch niender anderswa vf der sentiner quote da ez schedelich ist, bi iiij ff.“

¹⁾ Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 102. Geschichtsfrd. XII, 15. II, 75.

²⁾ Einiges über diese Siechenhäuser haben wir in den „Ergänzungen“ (VII.) zusammengetragen.

³⁾ Aus der Zeit von 1310—1315, Blatt 5. a. — Dieses älteste Stadtbuch ist abgedruckt bei Kopp, Geschichtsblätter, I, 336 ff.

⁴⁾ Blatt 4. a.

⁵⁾ Blatt 9. a.

Man sieht, diese „Sentiner“ können keine andern sein, als jene Sonder siechen, deren die angeführte Urkunde von 1387 erwähnt.

Sie waren in einer Räumlichkeit untergebracht, die schon im Stadtrechtrottel¹⁾ von 1291 oder 1292, wo von dem Markt rechte des Abten von Murbach-Lucern die Rede ist, den Namen „sein-tinon“ hat. Hart daneben und noch innerhalb der äußern Umfangsmauer²⁾ der Stadt, war jene genannte Capelle des hl. Jacobus für Sonder siechen. Man nannte die Gegend sonst auch im „Koppen³⁾“, wegen der nahen Hinrichtungsstätte. Die Hingerichteten wurden, bis 1575 auf dem Sentifriedhof neben der St. Jacobscapelle begraben⁴⁾.

In der Senti wurde früher⁵⁾ lebhaft, vielleicht schon unter den Nebten, Sentenwirthschaft betrieben. Erst 1744 wurde das Senten abgestellt. Vom Sennen röhrt mutmaßlich auch der Name Sentinon, Senti⁶⁾ her. Die Ableitung von: „Domus sani-

¹⁾ Stadtarchiv. Abgedruckt bei Segeffer, R. G. I, 81. und Geschichtsfreund I, 161.

²⁾ Doch ist diese Mauer später Ursprungs als die St. Jacobscapelle. „No. 1333 ward der Senti-Thurm sammt der Mauer gebaut, wegen den beständigen feindlichen Anfällen und Streifereien der Österreichischen auf die Stadt. Man mußte auch auf dem Sentirain eine beständige Wache halten. Dieser Senti-Thurm ward 1590 zu einer Dienstbotenbehausung gemacht.“ — Lucern. Wochenblatt 1837 S. 94 nach Cysat Collect. E.

³⁾ Rathsbuch I, 125 b. v. J. 1396. Koppen heißt mhd. so viel als köpfen. In der Sentimatte war schon damals der Kalenberg (Richtplatz). Noch im Jahre 1487 heißt es im Rathsbuch VI, fol. 172, b.: Dem Meister Steffen vff 2 Jahr lang gesiehen ein Garten im Koppen.

⁴⁾ Rathsb. XXXIII, 241 a. — 1575, Freitag vor Bernhardi: „Der Her Buwmeister solle lassen ein gefang oder muren machen bei der richtstatt am kalenberg, das die arme Lüt so daselbst enthouptet werden, vnd die so man nit unter das hochgericht vergrapt, allsdann innerhalb derselbigen muren begraben werden sollend, vnd damitt keine mer in die Senty wendend begrapt.“

⁵⁾ Nach dem ältesten Rechnungsbuche der Senti, im Stadtarchiv aufbewahrt, war 1495 ein Senn an der Senti. — Sämtliche Notizen aus dem Stadtarchiv hat der Verfasser Hrn. Archivar Jof. Schneller zu verdanken.

⁶⁾ Den Namen „Senti“ führt auch ein kleineres Heimwesen in Kriens, und am Sonnenberg ist noch eine „Sentiweid.“ — Daß auch das Siechenhaus in Willisau „Senti“ hieß, berechtigt nicht zum Schluß, der Name sei aus

tatis“ Sanitätshaus, welche man im vorigen Jahrhundert erjassen¹⁾, verstößt durchaus gegen Analogie²⁾ und Sprachgebrauch. Das Paradoxon ist den Alten nicht eingefallen, eine Leprosenanstalt als „domus sanitatis“ zu bezeichnen³⁾. Ueber die Gründung des Lucernerischen Siechenhauses sagt R. Cysat⁴⁾: „Dieser Spital sampt der kilchen und bhusung ist gestiftet und erbauwt durch die statt.“ Allein hierin befand er sich wohl im Irrthume. Wie beim Bürgerspitale⁵⁾, so war das Gotteshaus Murbach-Lucern vorab an

„domus sanitatis“ entstanden. Denn jener Name in dem Städtchen an der Wigger war wohl weiter nichts, als eine spaßhafte Nachahmung, ein Volkswitz. Ward ja auch der „Gütsch“, und der „Grund“, Namen zweier Anhöhen bei Lucern, nach Willisau verpflanzt. Ohnehin wurde der Name Senti früher nicht, wie jetzt gewöhnlich geschieht, mit ä, dem A laute sich nähernd, ausgesprochen, sondern das e klang heller, dem i verwandt. So bezeugt die Authentica im Kirchenarchiv für die Reliquie der hl. Maria Magdalena, wo von Magdalena Büler den 19. Juli 1753 dieses „Heilthum“ an die Senti Kirche („templo leprodochii, seu die Sinten dicto“) geschenkt wird. — Endlich bemerke ich noch, daß auch an der Enzifluh, am Napf, ein „Sentiisloch“ vorkommt, was aber nur Verwechslung mit dem gebräuchlicheren Namen „Enziloch“ sein könnte. — In Ragaz kommt das Wort Senti als Geschlechtsname vor.

- 1) S. Balthasar Mscr. 83. 4. fol. 147. (Bürgerbibliothek.)
- 2) Es finden sich überall nur die Benennungen: Domus leprosorum — der vsezigen Hus — domus infirmariæ. Die Franzosen brauchten die Ausdrücke: „La léproserie; la Maladrerie; la maison de lépreux.“ (Mémoires des antiquaires de France. XV, 329.)
- 3) Für das Wort Senti findet sich auch eine analoge Form in Send, Sint, von synodus, Gericht, Zusammenkunft. Einen Ortsnamen: Senta kannte Plinius (h. n. II, 47) in Dalmatien. „Gabro-Sentum“ war ein altbritischer Ortsname, den die Notitia dignit. mit „via caprilis“ übersetzt. Sentum ist nach Zueß (Gram. Celtic. S. 144) = kymr.: hint und sint und verwandt mit dem goht. sinths = via; sinthan, gehen, reisen. Von der gleichen Wurzel stammt das spätlatein. Senterium = semita. Senterius, der den Weg zu unterhalten hat, Strafenknecht, ital. Sentiero, wofür Du Cange h. v. auch Sante und Sente angibt. — Für diese Bedeutung des Namens würde der Umstand sprechen, daß früher, vor 1305, die Hauptstraße nicht wie jetzt, am Fuße des „Gütsches“ sich hinzog, sondern als Saumweg über den Berg ging. (Vergl. Rüß, Chronik S. 70.)
- 4) Collectan. B. 229 a. (Bürgerbibliothek) Nach Balthasar (Collect. zur Lucerner Chronik S. 395.) setzt Cysat die Stiftung des Siechenpitals in's Jahr 1100.
- 5) Segesser, R. G. I, 170. Geschichtsfrd. III, 150.

der Stiftung des Sentsipitals betheiligt. Galt ja auch für diese Anstalt jenes Privilegium, welches den Benediktinerklöstern vom Concil in Vienne im Jahre 1311 ertheilt worden ist¹⁾. Jedenfalls aber lag es auch im Interesse der Stadtbewohner, daß die Aussätzigen abgesondert wurden. Das Gotteshaus dagegen sah sich sowohl durch Bestimmung und Idee als durch Kirchengesetze dazu aufgefordert, Noth und Weh dieser armen Unglüdlichen nach Kräften zu mildern. Und in der That waren es bekanntlich die Benediktiner, welchem Orden auch unser Gotteshaus angehörte, die in Errichtung von wohlthätigen Anstalten, zumal für Kranke, sich eifrig betätigten. Auf des Gotteshauses Eigen war, wie der Bürgerspital²⁾, auch die Anstalt in der Senti errichtet; und noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts forderte der Propst³⁾ im Namen des Gotteshauses Erschätz, Zins und Fall von Spital und Senti.

Die liebevolle Sorge für die Unglüdlichen, zumal für die Leprosen, welche im Lebensgrunde der Religion, in Christus und der Liebe zu ihm ihre Wurzeln hatte, ist eine der Lichtseiten des Mittelalters auf seiner Sonnenhöhe. Das Evangelium lehrte ja, in jenen Armutsten unter den Armen Christus den Herrn selber zu verpflegen. Darum hütete man sich, voll zarten milden Sinnes, auch nur in Worten gegen die von Gottes Hand so schwer Getroffenen hart zu scheinen. Man nannte sie „Gottes liebe Arme“, „die armen Leute“, oder „die armen Kind an der Senti“, die „armen Aussätzigen“, auch „die Sondersiechen“⁴⁾ was kein Schelwort war, die „Malzigen“. Man sah damals Könige und Edle, man sah einen ganzen Ritterorden, sah Verbindungen von barmherzigen Brüdern und Schwestern, sah zarte Edelfrauen, sah Unzählige aus dem Ordensstande und aus allen Abstufungen des Bürgerthumes,

¹⁾ Vergl. Segesser N. G. I, 170. IV, 546.

²⁾ Der erst unterm 3. August 1319 durch Propst Mathias von Buchegg u. dem Convente der Benediktiner zu Lucern ausgestellte Stiftungsbrief sagt des bestimmten, daß „die stiftunge des Spittales der armen lütten ze Lucern hie vor geschehen ist mit vnser vorvarn willen, in der stat ze Lucernen vñ unsers goþhuses eigene.“ (Stadtarchiv.)

³⁾ Rathsbuch XXXIII, 105 a. (Staatsarchiv.)

⁴⁾ Siech, goht siuks, ahd. siuh = frank. — Im Oberrheinischen hießen die Leprosen auch: „Gute Leute“, und die Anstalten für sie „Gutleuthäuser.“ (Mone, I. c. II, 259.)

man sah alle Stände und Alter wetteifern in dieser Liebe und Hingebung, wofür man zumal an hochherzigen Zeitgenossen, an einem hl. Franz v. Assisi, einem hl. König Ludwig, an Elisabeth, der edlen Landgräfin von Thüringen und vielen andern leuchtende Vorbilder hatte¹⁾). Der häßliche Aussatz diente dazu, die Herrlichkeit der christlichen Liebe zur Offenbarung zu bringen, und gab auch dem Dichter, wie einem Hartman von Aue, ein treffliches Motiv, die Schönheit der Treue zu besingen, oder hochherzige Feindesliebe, wie in der schönen Sage von Hildegard, Gemahlin Karls des Großen²⁾). Da wollten in solch' edlem Wetteifer die Lucerner, von Gott mit freundlicher Heimath und freundlichem Gemüthe begabt, Andern nimmer zurückstehen. Überall, wo sie konnten, sprangen sie dem Nothleidenden und Fürstigen bei. Noch R. Eysat³⁾ zählte in der Stadt fünf Spitäler auf. In einem alten Liede⁴⁾ wird die gute Behandlung, welche man den St. Jacobs-Pilgern in der Schweiz angeleiht ließ, rühmend erwähnt:

„So ziehen wir durch Schweizerland hin,
Sie heissen uns Gott wallkumm! sin,
Und geben uns ihr Speise.
Sie legen uns wol und decken uns warm,
Die Straßen thun sie uns weise.“

-
- ¹⁾ Die Wunder und Heilungen von Heiligen an Aussätzigen hat ziemlich vollständig Kl. Brentano a. a. D. — Mehreres findet sich auch bei W. Menzel, christl. Symbolik I, 95.
 - ²⁾ Als poetisches Motiv wurde der Aussatz außer im „armen Heinrich“, auch sonst wiederholt angewendet in alter, wie in neuer Zeit. So in der Sage der Kaiserin Crescentia; (Maßmann, Kaiser-Chronik) der Kaiserin Hildegard (Grimm, deutsche Sagen) v. griech. Dichter Philo; im Engelhart des Konrad von Würzburg; von X. de Maistre, Le lépreux de la cité D'Aoste; Faber, Sir Lancelot, Lang, Hausbuch Bd. IV, S. 116: „Die Siechenmutter zu St. Nikolaus“. Ueber Leprosen-Sagen vgl. W. Menzel, deutsche Dichtung II, 45.
 - ³⁾ 1. Spital zum hl. Geist. — 2. Der Sondersiechenspital. — 3. Spital der Brüder und Pilger St. Jakobs, dessen Pflege mit dem vorhergehenden verbunden war. — 4. Der Spital derer „so mit der ellenden sucht der Franzosen behaft; war vormals am Obern Grund, jetzt aber von der Oberkeit vß gottläufiger Millte von grund vff groß vnd fähig auch lustig nüw erbauwt, von besserer komlichkeit wegen an niedern Grund an die Fuß gesetzt. Ao. 1510.“ — 5. Der Spital „der vnheilbaren gebrechhaften vnd sonst besonderer armen by St. Anna jm Steinbruch, sonst auch das Lazareth oder pestilenz hus genannt.“ — (Eysat, Collect. E. fol. 328. b.)
 - ⁴⁾ Arnim und Brentano, des Knaben Wunderhorn II, 327.

Auch in Lucern war für diese Pilger liebend gesorgt. Um so weniger konnte man daselbst der noch viel erbarmungswürdigern Sonderfiechen vergessen. Die Einwohner halfen für ihre Aussätzigen die Anstalt an der Senti errichten und übergaben sie und ihre Capelle dem lieben heiligen Zwölfboten Jacobus, dem ältern, dem hl. Eremiten Antonius und der hl. Margaritha „so da Husherren in dem Hus sind“¹⁾.

Zum hl. Jacobus trug, von den Spaniern angeregt, alles Volk in der ganzen Christenheit eine innige Andacht²⁾; er war zumal der Patron der Pilgrime und der Armseligen, die das Siechthum ergriffen hatte. Wie bei uns, so finden wir ihn wieder in Zürich und in Basel, in Wyl und anderwärts als den Schutzheiligen der Sonderfiechen.

St. Anton, der Eremit, wurde zuerst im 11. Jahrhundert im mittäglichen Frankreich gegen ein grimmiges, unter den heftigsten Schmerzen die Eingeweide und andere Körpertheile wie durch Verbrennung zerstörendes Uebel angerufen, das man die heilige Seuche (morbus sacer) oder St. Antoniusfeuer nannte³⁾. Gaston,

¹⁾ Altestes Rechnungsbuch des Sentspitals. 1434—1501. (Stadtarchiv.)

²⁾ Zu dem hier dargebotenen Beweise aus Süddeutschland fügen wir einen aus niederdeutscher Gegend. Laut Urkunde vom 29. Jänner 1435 (bei Quix, der ehemalige Spital zum hl. Jakob. Aachen, 1836 S. 48 f.) haben einige Bürger von Aachen eine Bruderschaft und einen Spital errichtet zur Pflege und Unterstützung der St. Jakobspilger.

³⁾ Andere Siechenhäuser, z. B. das urkundlich 1267 bestehende in Coblenz, verehrte den hl. Alexius. (Brentano, a. a. D. S. 117.) In Heidelberg war St. Laurentius Patron, (Mone, Zeitschrift II, 263) in dessen Ehre ebenfalls die Klosterkirche zu Seedorf geweiht worden ist.

Von den weiblichen Lepronen wurde besonders auch St. Lazarus Schwester, die hl. Magdalena verehrt, so bei uns in der Senti. — St. Anton, der Eremit, war gleichfalls Schutzheiliger der Lazarusritter. (Vgl. Helyot, Kloster- und Ritterorden, I, 332. Leipzig 1753.)

Dass die St. Antonius-Verehrung bei uns in Beziehung gestanden habe zum sog. Antoniusfeuer, deutet folgende Collecta in einem alten Missale manusc. beronensi in Veromünster an: „Deus, qui concedis obtentu B. Anthonii confessoris tui *morbidum ignem* extingui, et in membris ægris refrigeria præstari: fac nos propitius ipsius meritis a gehennæ incendiis liberatos *integra mente et corpore* tibi feliciter præsentari. Per etc. — (Miss. beron. msc. 17. Jauuarii. Mitgetheilt von H. H. Oberleutpriester Herzog in Münster.)

ein reicher Edelmann im Delphinate entschloß sich, die Rettung seines einzigen, geliebten Sohnes von dieser tödtlichen Krankheit Gott und dem hl. Antonius, bei dessen Heilighum zu St. Didier la Mothe die Heilung erfleht worden war, in heroischer Weise zu verdanken¹⁾. Er opferte sich und seinen Sohn sammt allem Vermögen der Pflege der von diesem Uebel ergriffenen, armen Kranken auf und wurde in dieser Weise Gründer des Antoniter-Ordens, welcher auf jenem denkwürdigen Concil von Clermont 1096 durch Papst Urban II. Bestätigung und bald eine bedeutende Verbreitung erhielt. Gleichzeitig erlangte die Verehrung des hl. Antonius einen ungemeinen Aufschwung, der sich bis über das 16. Jahrhundert hinaus auf seinem Höhepunkt behauptete. Wie viele St. Antonius-capellen trifft man nicht in unseren Gegenden an!

Auch ein Antoniter=Ordenshaus war früher am obern Zürchersee, in Uznach vorhanden, durch die Grafen Donat und Wilhelm von Toggenburg 1373 zur Pflege der am Antoniusfeuer Leidenden edelmüthig in's Leben gerufen²⁾. „Da empfacht man die Leut, so mit dem Wilden Feuer entzünd sind: denen schneydet man die entzündten Glider ab,” weiß noch J. Stumpf zu berichten³⁾. Ähnlich wie die Lazariter in Seedorf, hatten auch die Antoniusbrüder, gemeinhin „Tönier“ genannt, eine mit außerordentlichen kirchlichen Privilegien ausgestattete Confraternität⁴⁾ für Weltliche errichtet, die sie weithin im Lande durch ihre Missionäre auszubreiten suchten. Nicht erwiesen, aber wahrscheinlich ist es, daß die an der Senti seit unbekannter Zeit zu Ehren des hl. Antonius bestehende Bruderschaft mit jener in Uznach in Verbindung gestanden habe. Wenigstens war solches um den Anfang des 16. Jahrhunderts in Beromünster der Fall⁵⁾.

¹⁾ Helyot, a. a. D. II, 129.

²⁾ J. v. Arx, Geschichten des Kts. St. Gallen, II, 207 f.

³⁾ Chronik S. 473.

⁴⁾ Von Arx I. c. S. 208 nennt dieselben.

⁵⁾ Im Jahrzeitb. der untern Kirche daselbst vom Jahre 1517 steht zum 17. Januar verzeichnet: „Uf diesen Tag wird allzyl ein seelamt und de S. Antonio eines uf Anhaltung der Gesandten von Uznach gehalten und nimmt ein Leutpriester das Opfer dem Helgen uf“, welches hernach an die Sonderflecken zu Münster oder an den Spital zu Uznach verwendet wurde.

III.

Die Stellung der Leprosen in der Gesellschaft.

Welches waren übrigens die Vorschriften, welches war die Ordnung, welches das Ceremoniel, wornach die Sondersiechen in Lucern von der ersten Zeit her behandelt worden sind? Unsere Archive geben uns darüber erst im 15. Jahrhundert einige Nachrichten.

Jedoch wissen wir, daß sich hierin, gestützt auf kirchliche und weltliche Verordnungen, bereits eine bestimmte, ziemlich allgemein gültige Praxis ausgebildet hatte und nach dieser, dürfen wir annehmen, wurde auch bei uns verfahren. Nun waren aber in der Periode der größten Mächtigkeit des Aussatzes von der Kirche folgende Verordnungen gegeben. Das III. Lateranconcil vom Jahr 1179 gestattete den Sondersiechenhäusern eigene Oratorien, Kirchhöfe und Caplane zu haben.

Die Synode von Poitiers befahl 1280, daß die des Aussatzes Verdächtigen sich zur Prüfung der Thatache von sachkundigen Geschworenen sollten untersuchen lassen. Zu Nogarol in der Gascogne wurde 1290 von den Bischöfen beschlossen, daß die Aussätzigen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen; und 1303 wurde ebendaselbst verboten, von den Aussätzigen in Siechenhäusern Steuern einzutreiben.

Hinsichtlich der Ehe (*matrimonium consummatum*) sollte der nachfolgende Aussatz keine trennende Kraft mehr haben. So entschied Papst Alexander III.¹⁾ im Jahr 1180 in einem Rescripte an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von Bayonne. Vielmehr solle darauf gewirkt werden, daß der gesunde Gatte mit dem Kranken auch fernerhin alle und jede Lebensgemeinschaft opferwillig theile und gerade in der größten Noth und Verlassenheit mit hingebungsvoller Treue und Liebe dem andern zur Seite stehe²⁾. Ja selbst Aus-

¹⁾ Jus. can. C. 1. 2. X. de conjug leprosor. (4. 8.) Vergl. Walter, Kirchenrecht, 7. A. S. 623 und Kutschker, Cherecht I, 313. Wien 1856.

²⁾ Ein solcher Fall ist 1594 in Zug vorgekommen. Siehe unten „Ergänzungen“ Nro. VII. — In Zürich galt seit der Reformation der Aussatz als Ehescheidungsgrund. Cf. Dr. Meyer-Ahrens, gesch. Notizen über das erste Auftreten der Pestseuche sc. S. 80 und 112.

säßige mögen die Ehe eingehen, wenn andersemand in solche Verbindung mit ihnen treten will.

Trifft der Aussatz einen Kirchenvorsteher, so solle ihm ein Vicar gegeben werden.

Die Sponsalien konnten nach einer Weisung Papsts Urban III. an den Bischof von Florenz im Jahr 1186 durch den nachfolgenden Aussatz gelöst werden.

Der 21. Canon des Concils von Lavaux (Vaurense) im Jahr 1368 empfiehlt gegen die Aussätzigen eine brüderliche Liebe zu hegen; doch sollen dieselben der Ansteckung wegen abgesondert werden und es solle ihnen strenge untersagt sein, öffentliche Orte, Kirchen, Märkte, Plätze, Schlachthäuser, Weinschenken zu besuchen; gleichförmig soll ihre Kleidung sein, nicht von gestreiftem oder gefärbtem Tuche; Haar und Bart sollen sie scheeren. Durch Tracht und gewisse Zeichen sollen sie immer leicht erkennbar sein und endlich nach dem Tode eine abgesonderte Ruhestätte erhalten.

Von ergreifender Wirkung waren die Ceremonien, welche bei Aussonderung der Sondersiechen an vielen Orten, besonders in Frankreich, beobachtet wurden. Martene¹⁾ hat sie uns erhalten.

¹⁾ De antiquis ecclesiæ ritibus. lib. III., cap. 10. — Venetiis 1783. Trefflich zeichnet der geistvolle F. W. Faber in seinem Gedichte: „Sir Lancelot“ diesen kirchlichen Ritus in folgender Weise:

„Nie war ein Trost mit schreckenvoller Drohung
So sehr vermischt, nie eines Menschen Hoffen
So sehr mit Erdensfurcht vermählt, als da
Im Ritus derer, die der Aussatz traf, —
Ein Ritus, schrecklich schön, in dessen Formen
Sich, wie im Trauerspiel, so wehevoll.
Der nun gefall'n Menschheit Schicksal zeigte,
Das doch wir lieben, weil es unser eig'nes!“
„Sie nahm den Kranken der erschreckten Welt
Und goß geweihtes Wasser auf sein Haupt,
Als Siegel, daß er Gottes Opfer sei.
Und gab ihm Handbekleidung, Messer, Lampe,
Trompete, daß er so mit Seinesgleichen
Verkehren könne; ferner einen Korb
Für fromme Gaben, einen Wasserkrug,
Bedeutungsvolle Zeichen, deren Sinn
Ein mild geduldig Herz erheben mußte.
Er wurde dann, voran das Klosterkreuz,
Getragen bis zur Thüre seiner Zelle,
Ihr übergeben und somit der Welt,
Der falschen Seelentäuscherin entzogen;
Zu Osten nur war ihm erlaubt, hervor

Je nachdem man diese Handlung mehr als eine Art Todtenfeier oder dann als verwandt mit der Einweihung zum Klosterleben betrachtete, nahm der Ritus eine eigenthümliche Färbung an. War an einem Individuum der Aussatz gesetzlich erwiesen, so hatte der Priester mit Trostesworten ihm die Absonderung anzumelden. Mit Chorrock und Stola angethan, holte er alsdann zur bestimmten Zeit unter Vortragung des hl. Kreuzes den „Lazarus“ in seiner Wohnung ab um ihn so in die Kirche zu führen. Da wohnte der Kranke, manchmal in schwarzes Tuch gehüllt, am angewiesenen einsamen Posten dem hl. Opfer bei, das entweder de Requiem, ganz wie bei Abgestorbenen, oder de tempore, festo, de spiritu sancto gelesen wurde mit Einsichtung der Gebete für die Kranken; auch gab es eine eigene für diesen Zweck abgefaßte Messe mit der Lec-
tion vom aussätzigen Naaman¹⁾ und dem Evangelium von den 10 Aussätzigen²⁾.

Auf einem Tische lagen Gewand und Geräthe für den Sondersiechen bereit. Diese wurden eingsegnet und dann unter sinnreichen Gebetsworten dem Kranken dargeboten. So hieß es bei Ueberreichung des Kleides: „Nimm dieses Kleid und ziehe es an als Zeichen der Demuth; niemals sollst du ohne solches deine Wohnung verlassen. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Bei Uebergabe des Fäschchens: „Nimm dieses Fäschchen, um dasjenige hineinzuthun, was du zu trinken empfan-
gen wirst. Bei Strafe des Ungehorsams sei es dir untersagt, aus Flüssen, Springquellen und öffentlichen Wasserbehältern zu trinken, dich darin wie immer zu waschen oder deine Tücher, Hemden oder was immer deinen Leib berührt hat, darin zu reinigen.“ Bei der Klapper: „Nimm diese Klapper zum Zeichen, daß es dir verboten ist

zu kommen, denn an diesem Tage konnten
Die Gräber ihre Todten nicht behalten.
Durch lange Zeit, wann solch ein Kranter starb,
War also groß die Liebe, ja fast Ehrfurcht.
Die man ihm zollte für sein mystisch Weh',
Daß feierlich die Messe ward gesungen,
(Was späterhin die Kirche untersagte)
Als wie für einen heiligen Bekenner
Und Zeugen einer höhern Gnadenmacht.“

¹⁾ IV. Liber reg. 5.

²⁾ Luc. 17.

mit Andern als mit Deinesgleichen zu reden, es sei denn in der höchsten Noth. Hast du irgend Etwas nöthig, so mache mit dem Schalle dieser Klapper auf deine Bitte aufmerksam, indem du dich dabei von den Menschen entfernt und unter dem Winde aufstellst.“ Bei den Handschuhen: „Nimm diese Handschuhe, durch die es dir verboten wird Etwas mit bloßer Hand anzurühren, was nicht dir gehört.“ Bei dem Brodsacke: „Nimm diesen Brodsack, um hineinzuthun, was dir wohlthätige Menschen schenken und vergiß es nicht, für deine Wohlthäter zu beten.“

Hierauf sammelte man das Almosen für den armen Kranken und führte ihn alsdann prozessionsweise unter Abbetung der Litanei, des Miserere oder Libera in die bestimmte Sonderwohnung, sei es in einer Anstalt, oder auf dem einsamen Felde¹⁾, wo man dem Lazarus auf vier Pfählen eine armselige Hütte errichtet hatte, neben der er bei seinem Tode begraben und diese sammt seinen Utensilien den Flammen übergeben werden sollte. Hier angekommen, wurden ihm die Psalmesworte: „Da ist meine Ruhestätte für immer, ich werde sie bewohnen, sie ist der Gegenstand meiner Wünsche“ zugerufen. Waren ihm die verschiedenen Verbote, die wir bereits kennen, nicht schon angekündet worden, so geschah es jetzt. Hatte die Ceremonie den Charakter der Leichenfeier²⁾, so wurde Kirchhoferde auf sein Haupt gestreut und noch einmal ihm Trost und Hoffnung zugesprochen und an die Thüre seiner Wohnung das Bild des Gefreuzigten, bisweilen auch eine Armenbüchse befestigt. Das umstehende Volk wurde zur Barmherzigkeit und zu freundlicher Liebe gegen den Unglücklichen aufgefordert und den Eltern desselben oder den Kirchenwächtern anempfohlen, wenigstens während der nächsten 30 Stunden, bis jener in das einsame, ungewohnte Leben besser sich hineingefunden, zur Hilfeleistung bereit zu sein. Volk und Priester

¹⁾ Das waren die „Feldsiechen“. Schon *Josephus Flavius*, *Antiq.* 3, 11, 3 sagt: „Die Aussätzigen dagegen sonderte Moses als solche, die mit Niemanden verkehrten durften und sich in Nichts von Todten unterschieden, von dem Volke gänzlich ab. „Wohl mit Rücksicht darauf bezeichnete der Aussatz in der tieffinnigen Symbolik des Mittelalters = die eitle und falsche Lehre der Häretiker, die Ungläubigkeit der Juden, die Besleckung durch die Sünde und die Simonie. Vergleiche *Dursch*, *Symbolik II*, 523. W. Menzel, *christliche Symbolik I*, 95 f.

²⁾ Spencer nannte den Aussatz bezeichnend: „sepulchrum ambulans.“

aber begaben sich wieder in die Kirche zurück, um vor dem Altare mit folgendem Gebete zu enden: „Allmächtiger Gott, der du durch das geduldige Leiden deines Sohnes den Hochmuth des alten Feindes gebrochen hast, verleihe deinem Diener die nöthige Geduld, um mit frommer Ergebung das Uebel zu ertragen, welches auf ihm lastet. Amen“ ¹⁾.

Auch politisch ²⁾ und bürgerlich wurde der des Aussatzes wegen Abgesonderte als tot betrachtet. Der Aussätzige konnte weder ein Lehen empfangen, noch vor Gericht als Zeuge auftreten, konnte weder herausfordern, noch gefordert werden. Er selber konnte nichts mehr erben, sondern seine Angehörigen. Besaß er ein ihm vor der Absonderung verfallenes Erbe, so war ihm nur die Nutzung gestattet, das Veräußerungsrecht aber entzogen ³⁾. So war das Verhältniß der Aussätzigen zur Gesellschaft bestimmt; so brachte es die Natur der Sache mit sich, und so hielt man es mit ihnen, wie aus den späteren Nachrichten hervorleuchtet, auch bei uns.

IV.

Behandlung der Aussätzigen in Lucern.

War jemand zu Stadt oder Land der „Malazyn“ verdächtig geworden, so mußte er sich von den geschworenen Sachkundigen untersuchen lassen und bisweilen eidlich versprechen, die Wahrheit treu an den Tag zu geben. Man untersuchte die Beschaffenheit der Haut und des Blutes, mittelst Aderlässe und der Stimme; denn der Aussatz erzeugte Heiserkeit. Der Befund wurde an „meine gnädigen Herren und Obern“ berichtet ⁴⁾, und sofort von dem „Rath“ die Erkanntniß erlassen und vollzogen. Als bemerkenswerth ist noch anzuführen, daß nach einem Rathsbeschlusse vom Jahre 1485 gegen

¹⁾ Ueber die kirchlichen Ceremonien bei Aufnahme von Leprosen vergl. auch: Mémoires de la societé des Antiquaires de France. XV, 334 f.

²⁾ „Lamen man und miselischen man noch den, der in des habstes han mit rechte komen ist, den en mug man nicht zu kunge ließen.“ (Sachsenspiegel III, 54, 3.)

³⁾ So auch das Gewohnheitsrecht in der Normandie. (Traité de la Police a. a. D.)

⁴⁾ „Schärer und Bader haben geschworen, so jemand aus dem Blut oder sonst den Aussatz argwohnt, solches anzuzeigen.“ (Lucerner Wochenblatt 1837, S. 170, nach einer Verfügung vom Jahre 1426.)

das visum et repertum der „geschwornen Beschauer“ in Lucern die Appellation an das Gutachten des Bürgermeisters und der geschwornen Beschauer in Constanz konnte ergriffen werden¹⁾, was vielleicht aus dem Diözesanverband zu erklären ist²⁾.

Wer der Krankheit überwiesen war, kam in's Sonderziechenhaus, noch nicht ohne alle Hoffnung dasselbe je wieder verlassen zu können, denn es wurde vorerst das meist auf Erfahrung beruhende Heilverfahren angewendet.

Die Armen wurden unentgeltlich verpflegt und in die Klasse der niedern Pfründer an der Senti eingereiht. Vom Lande her kamen öftere Gesuche um unentgeltliche Aufnahme solcher Armen.

Die Bemittelten kauften sich eine der „besser n“ Pfründen. Wir haben hinsichtlich der Aufnahme von Sonderziechen folgende Verordnung³⁾ aus dem Jahre 1446: „Item es ist ze wissen, das min Herren Ret vnd hundert ein Ordnung gemacht hand von lüten vnd personen wegen in den Spital vnd an die Sente ze nemen in semlicher mäss als hienach geschriften stat, dem ist also. Item ob ein mensch ein pfrunt in dem Spital koffen wölte, vnd ob ein mensch gebrechhaftig wurde vnd er ein pfruont an der Sente koffen wölte, hett den dieselb person so vil das si ein pfruont vergelten mag vmb den pfennig als si im den werden mag von minen Herren oder einem Spitalmeister oder einem Sentemeister. Da bi sol es bestan das den hüsern kein erbwall nach müß vallen denn als von alter har komen ist, das ist wenn ein mensch stirbet der in der hüsern eim ist pfrünt, was er den hinder im lat das bi den hüsern ist, das sol dem huß werden da er den inn ist gesin. Item wer aber sach, das ein mensch des Spittals oder des huß an der Sente notdurftig were vnd die als arm weren das si ein

¹⁾ Dieser Beschuß vom Mittwoch vor Ottmari 1485, bei K. Pfiffer, Geschichte der Stadt und des Kt. Lucern I, 237.

²⁾ Auch Zürich und Appenzell schickten bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Siechthumverdächtigen zur Schau nach Constanz. — Vergleiche Dr. Meyer-Ahrens, geschichtliche Notizen über die Lustseuche zc. S. 76.

Dagegen wurden auch Angehörige anderer Orte wie z. B. der Stadt Zug (siehe unten Ergänzungen Nro. VII.) von den Geschworenen Lucerns untersucht.

³⁾ Im ältesten Rechnungsbuch der Senti vom Jahre 1434—1501, auf dem drittletzten Blatte, a. (Stadtarchiv.).

pfruont nit möchtend vergelten, ist denn sach das semlich personen an minen herren mögen erwerben si in ze nemmen mit dem so sy hetten oder mit etwas vßbenempt vnd doch nit ein pfruont mag vergelten als vor stät, das sol doch den erbwellen unschedlich sin in sämlicher mäss ob der personen deheine ein erb an valt oder me, die wil si in leben weren, der erbval sol dem huß warten vnd zuofallen in dem er ist, ob er ioch etwas an die pfruond hette geben vnd doch nit alle ze vergelten hant. In semlicher mäss sol dis bestän. Dis geschach vff mittwuchen nach Sant lucientag im xlvi jar vnd was Schultheis vnd Aman daby."

Für eine Pfrund an der Senti wurde im 15. Jahrhundert unterschiedlich bezahlt. Im ältesten Rechnungsbuch¹⁾ ist zu lesen: „als heinis am honberg in roter filchhöri wib gebresthaftig ist worden, das sy von der welt gehört, also hett der heini am honberg ir ein pfruont gekofft an der sende bi den andren armen lüten vnd sol man ir da ir pfruont gen brot vnd muos vnd fleisch als vndz har gewonlich ist gesün an gevert; also sol sy die pfruont niesen ir lebtagen vnd sol man ir die gen sy verliere sy denn als bilich were an gevert, vnd sol man sy lassen in dem gedlin vñ der stuben gegen die matten want es beret ist vnd sol der ob genant Heini eim sendemeister geben umb finis wibes pfruont XXXX gulden an golt die XI gul. er ovch gar vnd ganz bezalt hett dem obgenanten sentemeister²⁾, vnd ist dise digling beschechen vñ mentag nach des heiligen crüces tag ze meigen Anno 1437 jar.“

„Item³⁾ min herren hant volin dorman von sempach genommen in dz hus an der sende durch goß willen vnd finer dienst willen die er minen herren vnd den ir getan hett me denn durch des guoß willen so er oder die finen dar gabent vnd hant im da ein pfruont geben als ander arme lütt unz her hant gehan das er och die niessen sel, doch sel er fritlich vnd bescheidenlich leben mit den andern armen lüten vnd iongfrowen vnd knechten kein leit tuon in der mas dz man ine da lasse. Dis beschach vñ mittwuchen nach sant vrbanetag 1438 jar.“

„Item min herren hant ein frowen die was des obren mül-

¹⁾ Folio 63, a.

²⁾ Cuonrat Kisling war Sentemeister von 1435—1454.

³⁾ Folio 63 b.

lers wib an dem ober grunt genomen an die senti in dz hus der armen lütten want sy gott gestraft hatt dz sy von der welt gehört; also hant sy gott an ir geeret dz man ir do sol geben muos vnd brot oder sy hielde sich dz man sy hiesse von dem hus gan....: vnd bin ich mit ihm vberenkommen dz er sol dem sentemeister geben VIII gulden an golt vnd sol alle jar 1 gld. geben vnz dz er die VIII Gld. bezalt." (1439.)

„Item¹⁾ min heren hant volin....²⁾ von entlibuoch an die sente genomen in das hus zu den andren armen lütten, so den gott über in gebotten hatt das er auch von der welt gehört vnd hant im da ein pftruont geben dz er die niessen sol sin lebtagen vnd sol man im da geben brott vnd muos vnd fleisch in der mas als es unz har ist gewanlich gesin den armen lütten ze geben und hant sin frünt im die pftruont gekouft umb hundert guldin an golt." (1438.) Werner Seiler von Butensulz bezahlt um eine Pfund mit Brod, Muos und Fleisch 45 Gulden. (1439.)³⁾.

Hensli Schmid von Sempach bezahlt 40 Gld. (1440.) Für⁴⁾ zwei Knaben von Entlebuch werden 110 Gld. entrichtet. (1441.) — Solche Aufnahmen fanden bis zum Jahre 1451 laut Rechnungsbuch noch 16 statt, wovon auch aus Unterwalden. Wenig geringer war die Anzahl der eintretenden Sondersiechen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Einkaufssummen stiegen in der Regel, von 40 bis 110 Gulden; meistens wurden 50, etwas mehr oder weniger, rheinische Gulden gefordert. — Nicht die Aussätzigen selber schlossen den Vertrag⁵⁾, noch gaben sie eidliche Versprechen, sondern in ihrem Namen mußte immer ein Gesunder handeln, sei es ein Verwandter, oder ein Vogt. Wer nicht die gehörige Summe erlegen konnte, gab auch allfällige brauchbare Fahrhabe als Eigentum der Anstalt hin. Ein Beispiel findet sich ebenfalls im ältesten Rechnungsbuche⁶⁾.

„Item min herren hant rüdin schamplin genommen durch goß willen an die sende mit dem so er denn han mocht vnd hant mir

¹⁾ Folio 64, a.

²⁾ Nicht genannt.

³⁾ Folio 64, b.

⁴⁾ Folio 65, a.

⁵⁾ Ältestes Rechnungsbuch, Folio 65, b.

⁶⁾ Folio 87, b und Folio 89, b.

(dem Sentemeister Cuonrat Kisling) entpfolen diſe nachgeschribnen ſtuk mit im ze reden. Des ersten das er ſol mit den armen kinden in dem hus vnd auch mit iongfrowen vnd knechten fridlich vnd dugentlich leben vnd kein unfrit vnder ine ſol machen, want über ſech er dz, ſo möcht man in heisen von der pfruont gan. Durch ſol er deſter fürderlicher zu biderben lüten gan umb dz Almoſſen. Durch ſol er dz huſ geschrir dar gen, dz ſin iſt, achſen, ſchuſſlin, howen, gabeln, gerter vnd ander geschrir ſo er het, vnd fedin gewant ſol er niessen ſin lebttag; darnach ſol eſ dem huſ beliben. Item vnd ſol mir gen XX gulden an golt oder me mög eſ mir werden. Also han ich heini von mönſter zuo mir genommen vnd han diſe ſtuk alle mit im geredt vnd an in bracht, vnd was hensli von egen ſin vogt vnd heini truſſes waren bi im vnd ſint mit mir überkommen vmb XXIII guldin an golt, die hent mir hensli von ögen ſin vogt vnd heini truſſes unverſcheidenlich verheiffen ze geben hine ze den nechſten wienechtern, der andren ſtuk iſt er aller in gangen vnd ſpricht er welle inen allen genuog duon des er got getrüwe. also ſol er di pfruont niessen ſin lebttag er verliere ſy den. biftach an ſant gallentag im XXXV jar. Cuonr̄ Kisling."

Die aufgenommenen Sondersiechen muſten ſchwören, Sažungen und Ordnung der Anſtalt gewiſſenhaft zu halten. Die älteste Sondersiechenordnung unferer Rathsprotocolle ſtammt aus dem Jahre 1433¹⁾, die aber wahrscheinlich nur die Aufſriſchung einer früheren iſt. Sie lautet:

„Bed Rätt ſind über einkommen von der vſſezigen lütten wegen, das die nit föllent gan in die Statt²⁾, denn allein für die filchen vnd föllent in der Statt an keinem Brunnen noch am Senti brunnli trinken noch in kein huſ gan noch an kein ſprachhus ſitzen da geſund lütt an ſizent, Noch selber viſch noch fleiſch nit kouffen, noch

¹⁾ Rathsbuch IV, 181, a. ad an. 1433, feria sexta post cantate, und Rathsbuch V. A. 1441—84, pag. 21, a. Sie findet ſich auch auf dem drittletzten Blatte des ältesten Rechnungsbuches der Senti-Anſtalt. Wir geben ſie nach letzterm Texte.

Die Vorschriften an andern Orten waren ähnlich. Z. B. in Zug (Stadtlin, Geschichte der Stadtgemeinde Zug, S. 489 f. und unten VII. Ergänzung Nro. 10.

²⁾ Später, 1589, wurde ihnen erlaubt, zweimal in der Woche, Montag und Donnerstag, in der Stadt Almoſſen zu sammeln.

keiner hand dings bi den grempfern noch sust handlen das gesund
 Lütt handlent vnd niessen müffent, Täinnt Sy es aber daruber,
 welche die werent, die wölt man von dem hus stoffen one gnad.
 Es sol auch kein mensch der gesund ist, zü inen in ir hus gan,
 noch Sy in sin hus füren oder lassen gan, noch darinn nit essen
 noch trinken geben, wer es aber daruber täte, dem will man alle
 gemeinsami verbieten zü glicher wize, als den siechen verpotten ist,
 on alle gnad, vnd sollent auch die siechen weder tegen noch messer
 tragen, denn ein stumpff abgebrochen scheidmesser, damit Sy brot
 schnident, by der vorgenanten buß; und sollent nit über die hoff-
 brugg, sprürbrugg noch kappelbrugg, Sunder durch die Statt über
 die Rüßbrugg, den Wegus, in hoff vnd wider darus gan¹⁾ vnd
 allwegen ir claffen offenlich tragen. Dis alles sollent Sy sweren
 zu halten vnd by demselben eid des huses nuß vnd ere zu fürdern
 vnd sin schaden zu wenden vnd zu warenn vnd by dem hus bliben
 zu lassen das darzuogehört vnd nützit dauon zu entfrömden, Sunder
 ob Sy vernomen das jemand übitzit dauon abziechen wölt oder eini-
 cherlei anders, dauon dem hus schad beschechen möcht, das Sy
 solichs angends by demselben oder eim Sentimeister leiden vnd für-
 bringen sollent.“ Von späterer Hand ist beigefügt: „vnd ob gesund
 lüt in das huß giengent vnd ob auch jeman der obgeschribnen studen
 deheines nit stät hielt, das sollent sy auch eim sentimeister by irem
 eid leiden.“

Dieser Eid wurde von Zeit zu Zeit, nämlich 1433, 1442,
 1446, 1502, 1545, 1612, 1735 ohne andere Veränderung, als
 wie der Sprachgeist sie erforderte, revidirt und den „armen Kin-
 den“ vorgelesen. Als solches 1545 geschehen war, gelangten²⁾ die
 Sondersiechen mit der Bitte an den Rath 1. zu gestatten, über die
 Spreuerbrücke zu gehen „da sy etwan sprüwer in den mülinen rey-
 chen mund“; 2. spizte Messer zu tragen, denn „sy hand etlich wenig
 fingern³⁾ an henden oder auch wenig krafft in henden, des inen
 unkumlich in die schüsslen ze gryffen.“ Beides wurde gestattet und

¹⁾ Auch anderwärts wurde den Aussätzigen der Weg, den sie gehen durften,
 bezeichnet. In einigen Orten der Normandie hieß dieser: „le chemin des
 lépreux“, der Siechenweg. (Mémoires de la société des Antiq. de Fr.
 XV, 335.)

²⁾ Rathsbuch XVI, 331, a. ad an. 1545. (Staatsarchiv.)

³⁾ Eine Folge des Aussatzes.

beigefügt: „Sy sollend auch kein wyn mehr schenken vnd gesunden lütten zu kouffen gen, sy sollend auch selbs nit zu wynwegen gon, sunder am egg des fischmercht platzes stan vnd wyn dahin in iren gleseren bringen lassen, den mögend sy zuo ir notturstt kouffen.“ Nach 15 Jahren¹⁾ mußte dieses Verbot wiederholt werden. Fremde und fahrende Sondersiechen²⁾ suchte man so viel möglich ferne zu halten; giengen sie durch die Stadt, sollten sie sich immer in der Mitte der Gassen halten, mit den Klaffen in den Händen, nur über die Reußbrücke gehen, da diese allein die wünschbare Breite hatte, um ihnen gehörig auszuweichen; an der Senti sollten sie nur eine Nacht beherbergt werden.

Wie es damals fahrende Ritter, fahrende Schüler, fahrende Frauen in Menge gab, so war auch stets eine Unzahl fahrender Bettler auf den Straßen. Die kriegerischen Zeiten, das Einwandern der Zigeuner und manch' andere Ursache brachten das Bettelwesen auf eine nie erlebte Höhe. Es ist kostlich in der Chronik des baslerischen Caplans Knebel³⁾ nachzulesen, wie er das goldene Zeitalter des Strolchenthums und seiner Industrie zu schildern weiß. „Zu den Ziten“, sagt derselbe, „giengent vil Buben im Land vmb und betteleitend und mürten vil Lüt.“ Dann zählt er die seltsamen Namen auf, mit denen man diese Leute je nach ihrer Handtirung classificirte. Da finden wir „Grantener, die mit dem Schume umbgond“ — und sich stellen, „als ob sy den Siechtagen haben“; sodann: „Swyger, Valkenträger, Brasselen, Sunnenweyger, Bille, Jungfrowe, die do Kleffloten tragen, als ob sy usseßig weren, das doch nit ist. Und heißen die mit den Jungfrowen gangen. — Münſche, Küſche Narung, Badime, Theweser, Klamarierer, Gußbetterin, Beser, Blochart, Handblinden, die mit dem Bruch wandlen; Spanfelder, Boper, Galathen, Krochere.“ Das ist die Nomenclatur von der wunderlichen Sippschaft, mit deren Künsten jener Zeitbuchschreiber uns bekannt gemacht. Waren es hie und da auch Unglückliche und Verfolgte, die sich, wie Cardinal M. Schiner⁴⁾, in die Feldsiechenkleidung warfen, um den

¹⁾ Rathsbuch XXV, 72, a.

²⁾ Rathsbuch VI, 151. ad ann. 1486.

³⁾ Abgedruckt in H. Schreibers historischem Taschenbuch I, 330 ff.

⁴⁾ Hottinger, helvetische Kirchengeschichte II, 572.

Verfolgern zu entgehen, so wurde dieselbe, wie man sieht, doch noch viel häufiger vom Spitzbubenvolk missbraucht. Begreiflich schadete solche Betrügerei den armen, wahrhaften Aussätzigen nicht wenig. Auch das Gebiet der Eidgenossen wurde mit dieser Landplage heimgesucht, die gar häufig die Tagsatzungen beschäftigte, wie sich Zedermann überzeugen kann, wer einen Blick in die „amtlichen Sammlungen der ältesten eidgenössischen Abschiede“ wirft¹⁾.

Abschied Lucern 1490, 9. Oct.

Jeder Bote soll heimbringen, daß man allenthalben verordne, daß fremde Sondersiechen nicht in der Eidgenossen Gebiet hereingelassen und die einheimischen angewiesen werden, nicht herumzumwandeln, noch in die Kirchen, noch dem Almosen nachzugehen. Letzteres soll für sie durch andere eingesammelt werden, wie jedes Ort dann bei sich aufsezzen wird.

Abschied Baden 1491, 23. Mai.

Vergicht von 4 gefangenen Bettlern, welche aussagen, sie seien im Schwarzwald von Leuten der Herren von Fürstenberg, im Arlberg, zu Ueberlingen u. s. w. um Geld gedungen worden, in der Eidgenossenschaft Städte und Dörfer zu verbrennen u. s. w.— Darauf wird beschlossen heimzubringen, daß „verkommen vnd bestellt werde, dz die frömbden betler vnd malizen nit in die eidgenoßschaft gelassen vnd darus vertrieben werden.“

Abschied Lucern 1491, 20. Sept.

Die Bettler und die Malizen soll man allenthalben vom Lande fern halten, wie das schon mehrfach beschlossen worden ist.

Abschied Lucern 1496, 25. Mai.

Da aus dem freien Herumgehen der Feldsiechen merklicher Schaden erwächst, so soll man die fremden Feldsiechen aus der Eidgenossenschaft fortweisen, die einheimischen aber soll jedes Ort zu Hause behalten und nicht umher ziehen lassen.

Abschied Baden 1498, 24. Juni.

Der Vogt von Rheineck bringt an, es sei unter dem Vogt Troger einem Aussätzigen geboten worden, sich von den Leuten fern

¹⁾ Vergl. amtliche Sammlung der ältesten eidg. Abschiede III. Bd. 1. Abthl.

zu halten. Nun wolle dieser dem jetzigen Vogte wegen Ueberschreitung des Gebotes die Buße bestreiten u. s. w.

A b s c h i e d L u c e r n 1499, 11. M à r z.

Es wird neuerdings angesehen, daß jedes Ort an allen Ortsflossen (Pässen) und Wassern fremde Bettler und fremde Feldsiechen abhalten, die einheimischen Feldsiechen aber zu Hause behalten und nicht umher wandeln lassen soll.

A b s c h i e d B à d e n 1570, 4. J u n i.

Es soll jedes Ort sorgen, daß da wo Siechenhäuser sind, die Kranken darin zurück behalten werden, daß man sie nicht herum schweisen lasse. In Betreff der fremden Siechen wird verordnet, daß allen Zöllnern und Schiffleuten am Rhein verbotten werde, solche Leute durchzulassen¹⁾.

Eben diese große Menge fahrender Leprosen machte es nothwendig, daß man für sie an der Heerstraße Stationsherbergen errichtete²⁾. Noch jetzt trifft man hin und wieder die Erinnerung davon beim Volke an. So waren, beispielsweise, an der Baslerstraße zwischen Lucern und Zofingen Feldsiechenstationen im Kotten bei Sursee, bei Altishofen, in Steiden und vielleicht noch an andern dazwischen liegenden Orten, da an dem einen und andern die Kunde darüber erloschen sein könnte. An der Bernerstraße fand der unglückliche Wanderer von Lucern aus solche Ruhepunkte in Ruswil und Willisau.

Hinsichtlich der Verpflegung der Sondersiechen an der Senni unterschied man die große und kleine Pfrund³⁾), die auch einfach die „Muospfriond“ hieß, da man den armen Allmuossern Pfrüöndern nützid anders als muos brott zu geben schuldig“ war. „Gibt

¹⁾ Vergleiche auch Dr. Meyer-Ahrens „geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche“ rc. S. 77 f.

²⁾ „Die große Verbreitung der Gutleuthäuser bis auf die kleinsten Dörfer ist schon eine merkwürdige Thatsache, weil sie eine allgemeine Fürsorge der Krankenpflege beweist, und die Mittel dazu selbst unter ärmlichen Verhältnissen herbeigeschafft wurden.“ (Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II, 260.)

³⁾ Handbüchlein der Sondersiechenordnung von 1612 in 4. (Stadtarchiv.)

man ihnen aber etwas mehrers, sollen solches für kein Gerechtigkeit halsten sunder darumben einer hohen Oberkeit vnd ihrem verordneten Sentiherren zu dankhen schuldig sijn.“ Es war diesen erlaubt, wenn ihr Zustand es ihnen möglich ließ, monatlich einmal nach Almosen zu wandeln.

Für die „rechten kauften Pfründer“ verordnet der älteste uns erhaltene Speisezettel¹⁾ vom Jahre 1612:

„Erstlichen am Montag zu Morgen ein gerstenmuß vnd ein düns habermuß vnd zu Nacht Kernenmuß vnd Milch.

Item am Zinnstag Zmorgen fleisch vnd muß vnd zu Nacht Suppen vnd fleisch.

Item am Mittwochen zu Morgen ein Erbsmuß vnd ein wylfes muß. zu Nacht Kernenmuß vnd Milch. Item am Donstag zu Morgen fleisch vnd muß, vnd zu Nacht Suppen vnd Fleisch. Item am Frytag Zmorgen Ein Erbsmuß vnd ein Ryß vnd zu Nacht Kernenmuß vnd Milch. Item am Samstag zu Morgen Ein Gerstenmuß vnd ein Ziger Suppen vnd zu Nacht haber Kernen vnd einem yeden ein gewonlichs Küochli. Item am Sonntag Zmorgen Muß vnd fleisch, so es zur Zyt füöglich ist Krutt oder Näben. Vnd Zu Nacht Suppen vnd Fleisch.“

An den „vier hochzeitlichen Tagen“ bekamen die „rechten kauften Pfründner“ 4—5 Braten; am heiligen Tag zu Weihnachten „vmb Acht bazen Krapffen Ziger vnd Sächs maß Nidlen“ sowie auf die Person „Ein Kuochen daran ein gestriches halb viertel Mäll oder eines guldins wol währt sye.“ Zum „guoten Jahr“ und zu Ostern bekam jeder dieser Pfründner ein Fladen und drei Eier. Wurde geschlachtet, so erhielten die Pfründner ebenfalls eine bestimmte Ration geschenkt.

Dazu kam noch wöchentlich eine Quantität Wein. Noch um 1668 erhielt jeder der „bessern Pfründner“ 1 Maß Wein und halb so viel der „niedere“. Schon das älteste Rechnungsbuch erwähnt, daß — nach 1460 — „die zum steg des von Hertensteins wib hat geben den armen kinden an der senty, dz man inen al mendtag sol geben ii maß wins, den sond sy vnder sich selv teilen so vil ir im hus über tischs sint. Den win gent min herren von Lutzern vnd städ vff dem korn huß zuo Lutzern.“ Dem Spital und der

¹⁾ Im Handbüchlein der Sonderfechenordnung v. J. 1612. fol. 50. b. flg.

Senti wurde vom Rath¹⁾ auch der Wein von Weggis und Büron, und der Käss aus dem Entlibuch überlassen. Nach Weggis²⁾ hinauf gingen allemal die „armen Lütten“ selbst zu wimmern. Gespeist wurde zu Sommers Zeit an Werktagen am Morgen um 7, zu „Immiß“ um halb 12, zu Nacht um 5 Uhr. Für die sonstige, zumal medicinale Körperpflege³⁾ wurde vorzüglich durch Bäder⁴⁾ gesorgt. Man drang allen Ernstes auf Reinlichkeit in allen Dingen. Zu gewissen bestimmten Zeiten war Schröpfen und Abertlässe vorgeschrieben und ein eigener Arzt und Scherer angestellt⁵⁾. Selbst durch weibliche Personen ließ man die ärztlichen Mittel anwenden. So liegt aus dem Jahr 1763 von einer Anna Maria Bürgisser, in der Senti, (scheint es) angestellt, eine specificirte Rechnung vor, laut welcher sie in der Senti 20 Personen, außer derselben 10 von „gefährlichen und erblichen Krankheiten mit der Hilf Gottes glücklich curirt“ habe.

Uebrigens hatte Lucern, wie es mir vorkommt, gerade zur Blüthezeit des Sondersiechenthums keiner geschickten und gebildeten Aerzte sich zu erfreuen. Die Jünglinge, die etwas werden konnten, hatten keine Lust am Studiren, sie wurden lieber Soldaten. Man erinnere sich, wie im Jahre 1478 Albert von Bonstetten über sie geurtheilt hat⁶⁾.

Um so mehr gab es fremde „Quacksälber und Empyriker“, gegen welche die Obrigkeit im Jahre 1575 einzuschreiten sich veran-

¹⁾ Rathsbuch XLV. f. 388 ad. 6. Nov. 1597.

²⁾ Handbüchlein der Sondersiechenordn. v. 1612. fol. 54.

³⁾ „Saz und Ordnung“ v. 1753 S. 12.

⁴⁾ Das Baden war bei uns im Mittelalter und bis nah an unsere Zeiten bei allen Classen eben so allgemein üblich, wie anderswo. In allen größern Dörfern gab es Badstuben und an einigen Orten hört man jetzt noch den Uebernamen: „des Badstubers“, nachdem diese Stuben längst aufgehört haben.

⁵⁾ Das älteste Recept in der Welt gegen die Lepra ist wohl das aus der Zeit des ägyptischen Königs Ramses des Großen, welches gegenwärtig in Berlin aufbewahrt wird. (Vgl. Dr. H. Brugsch, histoire d'Égypte I, 21. f. Leipzig 1859.)

⁶⁾ „Lucerna gente non parva est in vicinitate residens. Ultra novem millia bellicosorum potens, bellicose admodum civium turme sunt jucunde et juventus veneri et luxu inclinata.“ (Geschichtsfrd. III, 29.)

laßt fand¹⁾). Doch half es nicht sogleich. Drei Jahre später erfolgte wieder eine Verordnung²⁾ gegen fremde Aerzte, Charlatane und Zahnbrecher. Zweckmäßig war daher die Bestimmung, einige Burgerknaben auf Kosten der Stadt in Frankreich oder Italien als Apotheker³⁾, Chirurgen und Aerzte heranbilden zu lassen⁴⁾. Damals war immer noch hauptsächlich Montpellier in Südfrankreich, wo einst berühmte Araber gelehrt, ein Anziehungspunkt für Studirende der Medicin. Unter die wissenschaftlichen Pharmaceuten Lucerns in jener Periode gehörte auch der nachmalige Stadtschreiber, Renward Cysat, ein wahrer Polymath. Noch sind mehrere handschriftliche Codices arzneiwissenschaftlichen Inhaltes aus seinem Nachlaß vorhanden. So das „Lilium medicinæ“, des Bernard von Gordon, der, ein Schüler arabischer Gelehrten, seine Vorlesungen zu Montpellier im Jahre 1285 eröffnet hat⁵⁾. Ferner besaß R. Cysat ein handschriftliches Exemplar⁶⁾ von dem medicinischen Werke des einst im 13. Jahrhundert beliebten Lehrers Gilbert, von dessen Beschreibung des Aussatzes Sprengel⁷⁾ bemerkt: sie sei fast die erste richtige Schilderung dieser Krankheit im christlichen Occident. Das 28. Capitel des VII. Buches⁸⁾ handelt: „de lepra“, und zwar zuerst im Allgemeinen vom Wesen, Ursache und Entstehung der

¹⁾ Rathsbuch XXIII, f. 48 und Rathsbuch XXXVI, 218. Vgl. Balthasar. Chron. Lucern, S. 515. Ms. Bürgerbibliothek.

²⁾ Vgl. Segeffer, R. G. Bd. III, 2. Abthl., S. 168.

³⁾ Die früheste Apothekerordnung in Heidelberg stammt aus dem Jahre 1471, in Paris 1484; die erste Erwähnung von Apotheken in Berlin geschieht 1488, zu Halle 1493. (Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins II, 279.)

⁴⁾ Rathsbuch XXXVIII, 70.

⁵⁾ Dieser Codex membr. in fol. befindet sich auf der lucern. Cantonsbibliothek und beginnt: „In nomine domini. Amen. Incipit practica compilata in preclaro studio montispessolani a magistro Bernardo de bordigino, medicinali sscientiae professore, que intitulatur: lilyum medicine. 1294.“ Vgl. über diesen Autoren Sprengel, I. c. II, 583.

⁶⁾ Ist ebenfalls auf der hiesigen Cantonsbibliothek. Am Ende liest man den wahrhaft panacäischen Spruch: „Prout sapiens uiuas, audi que discere possis, in perpetuum semotis uiciis deducitur euum.“

⁷⁾ R. Sprengel, I. c. II, 525 ff.

⁸⁾ Fol. 219 b. fol. 224 b. unserer Handschrift.

Krankheit¹⁾). Dann folgt die Semiotik, in welcher 27 allgemeine Kennzeichen aufgezählt werden²⁾.

V.

Die Oberleitung der Anstalt an der Senti. — Dekonomie und Hilfsquellen.

Die Oberleitung der Anstalt wurde vom Rathen Einem aus ihrer Mitte übertragen, welcher Sentimeister, Sentipfleger, Sentiherre titulirt ward. Dieses Amt findet sich zum erstenmale³⁾ genannt 1418. Es wurde anfänglich der verhältnismäßig geringen Besoldung wegen, die sich 1433 und später auf 10 ♂ belief⁴⁾, als eines der „kleinern“ gerechnet⁵⁾; 1607 wurde die „Belohnung“ auf 30 Gulden erhöht; 1617 wurde beschlossen⁶⁾: der Sentimeister soll wöchentlich 1 Gulden erhalten; 1656 wurde die Besoldung auf 100 Gulden gesetzt, so daß das Amt eines der bessern sei⁷⁾. Aber schon 1725⁸⁾ wurde das Salar wieder als gar zu gering im Verhältniß zur Mühe und zum Vermögensstande der Anstalt angesehen und auf 100 Gulden nebst 2 Malter Korn erhöht, und wieder nur als eines der kleinern taxirt⁹⁾. Der erste bekannte Sentimeister hieß „Walther Bumbel von Lampart¹⁰⁾“, der 1408 beim Bau der Ringmauer um die Stadt ein Mitglied der Baufkommission gewesen. Jeder Sentimeister legte von Zeit zu Zeit dem Rathen Rech-

¹⁾ Die Definition lautet: „Lepra est egritudo mala proveniens ex sparingione colere male in corpore toto corrumpens complexionem membrorum et figuram ipsorum et quandoque est efficiens solutionem continuitatis et casum membrorum.“

²⁾ Siehe unten VII. Ergänzungen Nro. 1.

³⁾ Rathsbuch I, fol. 276.

⁴⁾ Rathsbuch IV, 187. Segesser, R. G. II, 345.

⁵⁾ Rathsbuch L. f. 407.

⁶⁾ Rathsbuch LV. f. 337.

⁷⁾ Rathsbuch XCIII, f. 337.

⁸⁾ Rathsbuch LXXI, f. 100.

⁹⁾ Zwar hätte schon nach einem Rathsbeschluße vom 15. Herbstm. 1649 der Sentimeister 200 Gl. erhalten und das Amt als eines der bessern gelten sollen.

¹⁰⁾ Thysat, Coll. B. 64. b. ad. ann. 1408.

nung¹⁾ ab, welche sämmtlich noch vorliegen, und dieser Umstand lässt vom Jahre 1421 an die Reihenfolge aller dieser Beamten erkennen:

Walter Bumbel	1421—1432.
Ulrich Hufheri	1432—1435.
Cuonrat Kisling	1435—1454.
Hans Halter	1454—1458.
Heinrich Schmid	1458—1461.
Hans Helmli	1461—1468.
Ludwig Kramer	1468—1471.
Rudolf Bramberg	1471—1472.
Jost Bramberg	1472—1475.
Hans Swendimann	1475—1479.
Niclaus v. Meran	1479—1481.
Hans Schwendemann	1481—1486.
Niclaus v. Meran	1486—1489.
Jost Bramberg	1489—1491.
Niclaus v. Meran	1491—1493.
Rudi Muri	1493—1500.
Clewi Meier	1500—1505.
Heinrich Bisling	1505—1509.
Hans Küng	1509—1515.
Hans Meyer	1515—1520.
Hans Reinhart	1520—1521.
Hans Golder	1521—1522.
Niclaus Sidler	1522—1528.
Steffen am Lehn	1528—1536.
Hans Glestig	1536—1567.
Walthardt Krepfinger	1567—1570.
Niclaus Kruß	1570—1572.
Ludwig Küng	1572—1574.
Niclaus zu Räp	1574—1577.
Christoph Sonnenberg	1577—1582.
Leodegar Meier	1582—†1605.
Wilhelm Balthassar	1606—1621.
Anton Heß	1621—1631.

¹⁾ Stadtarchiv: Rechnungsbücher der Santi.

Jost Bircher	1632—1633.
Kaspar Razenhoffer	1633—1640.
Johann Dürler	1640—1655.
Wilhelm Meyer	1655—1656.
Joseph Am Rin	1656—1658.
Jost Melchior zur Gilgen	1658—1680.
Walthart Ludwig Cysat	1680—1695.
Franz Ludwig Hartman	1695—1708.
Joh. Lud. Cysat	1708—1722.
Jost Anton Fleckenstein	1722—1729.
Jos. Cölest. Amrym	1729 — —.
Joh. Martin Schumacher	1735—1741.
Franz Joseph Leodegar Krüß	1741—1746.
Ulrich Franz Joseph Segesser	1746—1752.
Johann Martin Balthasar	1752—1753.
Jakob Joseph Anton Pfyffer von Altish.	1753—1760.
Leopold Christoph Feer	1760—1766.
Franz Dominik Peier im Hof	1766—1772.
Joseph Anton Ignaz zur Gilgen	1772—1778.
Jost Bernhard Mohr	1778—1784.
Joseph Bernhard Hartmann	1784—1790.
Joseph Ulrich Alois Pfyffer von Altish.	1790—1796.
Joseph Aurelian Segesser	1796—1798.

Da der Sentimeister nicht selber in der Anstalt wohnte, so hatte dessen Stellvertretung daselbst ein „Meisterknecht“, der bei feierlichen Anlässen früher die Livrée des Sentimeisters (Herrn), später, seit 1730, den weißblauen Mantel trug ¹⁾. Dieser mußte jenem eidlich angeloben, ehrlich seinen Dienst zu versehen, des Hauses Nutzen zu fördern, den Schaden zu wehren. Er soll Acht haben auf die übrigen Dienstgenossen, damit selbe einen züchtigen und ehrbaren, friedlichen und stillen Wandel führen. Soll sorgen, daß Dienstboten und Verpfründete zu Nacht nach St. Katharinen-gebetläuten im Hause und in ihren Räummern seien, bei Verlust ihres Dienstes. Soll selber allezeit bei nüchternem Verstande sein, sich niemalen „überweinen“ und mit gutem Beispiele den andern

¹⁾ Rathserkanntniß v. 30. Jänner 1730.

vorgehen. Soll alle 14. Tage einem Sentimeister über Einnahmen und Ausgaben Rechnung stellen und bei dieser Gelegenheit für die „armen Kind“ Almosen und Milchgeld in Empfang nehmen. Ja, „damit der segen Gottes ihn diesem Haß desto ehendter Blaz finde, solle alles vppige vnd vhnehrbarliche Leben abgeschafet werden, alles vhnnöthige spihlen vnd zuosamen sißen außerth gewohnter zeith, trinken vnd zächen, alles vhnfeusche wüöst vnd vhnerbarliche schwezen, Gottslestern, Fluochen, schwöhren, zanken, Chrabſchneiden. Hingegen Ein frommes Läben Eingefüreth, Fleißig die gewohnte Andachten verrichten, der hl. Meß so vihl möglich beiwohnen, das Worth Gottes ahnhören, morgens vnd abendt das ave Maria hätten, zu vnd von dem tiſch das gewonliche gebätt vnd vohr der Ruow auffniedt den Rosenkranz betten.“

Er mußte endlich auch nachschauen, ob „die armen Kind“ ihre Sachen gehörig bekämen. Dieses, alles mit Mehrerm, war der Charakter jener Instruktion¹⁾ für den Meisterknecht. Der Dienstboten an der Senti gab es viele; denn die Anstalt führte eine bedeutende Dekonomie, womit oft dem hl. Geist-Spitale ausgeholzen wurde²⁾, und umfaßte daher auch viele Gebäulichkeiten. Um das Pfundhaus herum war einst ein Knechtenhaus, waren Scheunen, Remisen, Speicher und Magazine, war die Senterei, und in früher Zeit auch eine Mühle³⁾. Im Jahre 1649 aber verordnete der Rath am 15. Herbstmonat⁴⁾, es solle die Haushaltung an der Senti verringert werden. In Folge dessen wurden die Güter ausgeliehen und die Diensten bis auf wenige entlassen.

Diese Gebäulichkeiten erforderten begreiflich auch mehrmaligen Neubau. Reparaturen wurden 1433, 1434 und 1435 am Haus, 1470 an Kirche und Haus vorgenommen⁵⁾. 1534 verbrannte⁶⁾ das hölzerne Knechtenhaus bei der Senti und wurde von Stein wieder aufgebaut. Später, den 2. Wintermonat 1582, verdingten Ludwig Pfyffer von Altishofen, Ritter, Schultheiß und Pannerherr, Hauptmann Jost Krebsinger, Baumeister (Bauherr), und Leodegar Meier, Sentimeister, im Namen des Rathes dem

¹⁾ Ordnung für den Meisterknecht; erneuert a. 1735. (Stadtarchiv.)

²⁾ 3. B. mit dem Pferdezug. (Rathsb. V, 324. a.)

³⁾ Stiftungsbrief des Spitals v. Jahr 1319. (Stadtarchiv.)

⁴⁾ Die Rathserkanntniß im Stadtarchiv bei den Schriften über die Sentianstalt.

⁵⁾ Ueltestes Rechnungsbuch.

⁶⁾ Chsat.

„Meister Anthoni Grossen, Burger und Steinmeß Werchmeister“ zu Lucern¹⁾ den neuen Bau des Sondersiechenpitals an der Senti. „Daz huz hatt schwiren daruff es statt, exxij, vff den 22. Merz 1584 sind die armen Kind wiederum daryn zogen²⁾“. Der ganze Bau kostete 2100 Gulden, woran der großmütige Schultheiß L. Pfyffer 500 Gulden, und eben so viel der Bannerherr Peter Marti und der Rath 700 Gulden gewidmet haben. Das übrige wurde aus des Hauses Vermögen bezahlt. Die bauliche Beschaffenheit der Sentianstalt nach der Zeit jenes Neubaus zeigt uns der Martinische Grundriß vom Jahre 1597. Nr. 4.

Die St. Jacobscapelle³⁾, oder Sentikirche, wurde erst 75 Jahre später, 1659, abgebrochen und an anderer Stelle, da wo sie jetzt steht, von Grund auf neu aufgeführt; die Einweihung⁴⁾ wurde am 30. Februar 1662 vollzogen. Den früheren Platz benützte man zu einem Friedhofe⁵⁾. Gleichzeitig wurde auch die Behausung umgebaut. Im Thurmknopfe der Sentikirche ist eine gebogene Kupferplatte, in welcher die Worte sich eingegraben finden: „In disem Jahr 1659 da die Säntikirchen welche zu vohr bei dem Säntitohr gestanden, ganz schlecht und bauwällig, ist diese Kirchen sambt der Behausung durch zueduehn J. Post Melcheren zur Gilgen, des ihnnernen Rathz und diser zeitten Säntispitahlmeisteren und bauwherren dieses gebüwſ mit bewilligung geistlicher und weltlicher obriket an dieses gegenwärtige ort gesetz und durch und in des Säntispitahls kostten von grundt auf nūw erbauet und auf den 20. Octobris 1660 in das tach gebracht worden. Die beschaffenheit diser zeitten und jezige Regierung duondt sich in dem hinderen gehauwenen Kirchen Eggstein gegen dem berg befinden.“

Im Jahre 1755 erhielt die Kirche einen neuen Choraltar⁶⁾; das schöne Chorgitter⁷⁾ wurde schon 1723 angebracht.

¹⁾ Der „hölzin Werchmeister“ hieß Meister Ulrich Hardmeier.

²⁾ Cysat, Collect. A fol. 165.

³⁾ Rathsb. XL. f. 347 v. Jahr 1587 enthält den Beschlüß, die Sentiringmauer, Thurm und Kirche zu erneuern. Vergl. Rathsbuch LXXII, f. 367 und LXXIII, f. 33.

⁴⁾ Auf 2 bleiernen, noch in der Sacristie der Sentikirche aufbewahrten Büchsen ist dieses Factums in eingegrabener Schrift erwähnt.

⁵⁾ Rathsbuch LXXIV, f. 26.

⁶⁾ Staatsprotokoll III, f. 365.

⁷⁾ Rathsbuch LXXXIII, f. 206.

Der Bau der Sentianstalt, wie er heut zu Tage ist, wurde unter dem Verwalter Alois Rusconi in den Jahren 1817 und 1819 hergestellt, und der Wald am Sentirain umgehauen, was schon 1584 aus Gesundheitsgründen ¹⁾ geschehen war.

Die Gesamtausgaben, welche je der Pfleger für unsere Anstalt zu machen hatte, lassen sich aus den Rechnungsbüchern nachweisen. So beliefern sich dieselben im Jahre

1434 auf	206	W.	in runder Summe.
1435 "	172	Gulden.	
1438 "	250	"	
1442 "	870	W.	
1450 "	350	"	
1451 "	292	"	
1453 "	231	"	
1476 "	430	" ^{2).}	
1477 "	359	" ^{3).}	
1481 "	486	"	
1496 "	730	"	
1500 "	597	" ^{4).}	
1501 "	892	" ^{5).}	

Wo kamen aber die Hilfsmittel ⁶⁾ für die Erhaltung unserer Anstalt her, besonders bei außergewöhnlich großen Ausgaben? Die Quellen der ersten Stiftung floßen nicht für alle Fälle reich genug. Aber wo diese entsprungen sind, in den Tiefen barmherziger Nächstenliebe, da suchte man auch später, wenn es Noth that, neue Quelladern auf und suchte nicht umsonst.

Nicht allein, daß reichlich Almosen gespendet worden, wenn am heiligen Kreuztag, an den Kirchenfesten in der Senti oder zu andern Zeiten und Orten der Klingbeutel an die „armen Kinder“ und ihr Elend erinnerte; oder wenn der arme Sonder sieche selbst,

1) Rathsbuch, XXXIX, fol. 19.

2) Die Einnahme war größer als die Ausgabe um 120 Pfund.

3) Die Einnahme überstieg die Ausgabe um 95 Pfund.

4) Mehreinnahme: 101 Pfund.

5) Mehrausgabe: 242 Pfund.

6) Ueber das sämmtliche Vermögen der Sentianstalt im 15. Jahrhundert vergleiche „Urbat vnd Rechnung Buch der sonder siechen Spitals an der Senti.“ (Stadtarchiv.)

sei es den bezeichneten Gassen und Brücken entlang, sei es daheim mit dem melancholisch bittenden Ton seiner Klaffen auf die hingestellte Almosenbüchse hinwies: auch sonst vergaß man in mildthätigen Vergabungen der Gottes lieben Armen an der Senti nicht, auch nicht ihres Gotteshauses, wo sie, auf dem Lettner oben betend, sich dem Himmel desto inniger anzuschließen aufgefordert waren, je mehr die scheue Flucht der Erdbewohner ihnen wehe that.

Da gab Anna von Rüßenberg, die Gemahel¹⁾ des nachmaligen Schultheißen Anton Ruß, eine wohlthätige Frau, 1421 nebst einem kostbaren Messgewande 300 rheinische Gulden an das „Hus der armen vssätzigen Lüten“, damit alle Montag in der dortigen Kirche eine heilige Messe gesprochen werde.

Da verordnete²⁾ — unter dem Pfleger Ludwig Kramer — „die zum steg, des von Hertensteins wib, den armen kinden an der senty für al mendag 2 mäß wins“; da gab „die von vozin gen am vischs merkt 5 guldin jerlich“; gab „melchior ruß der Statt schriber, mildthätig, wie seine Anverwandten, jerlich 1 ⠉ gelz“; gab Peter wallinger an der Senti „ein kleinen silbernen felch den armen kinden, das si darus trinkent so si gant zu dem heiligen sacrament“³⁾; gab „Hans felsyffen der segeffen schmid am niedern Grund ein ganz grün Meßkleid des lieben heiligen Sant Jacobs willen“; steuerten „die armen Kind“ selber 2 Gulden zusammen an ein neues Meßbuch. Balthassar Henzli testamentirte 1589 dem Senti spitel 450 Gld. Hauptgut, um den armen Sonderziechen einheimischen und fremden, Almosen jede Frohnaften über Tisch zu vertheilen⁴⁾. Das sind nur einige Beispiele von vielen. Doch wem es daran liegt, die Namen jener Barmherzigen, deren unser Vergabungsbüchlein gedenkt, weiters zu kennen, wird sich die Mühe gerne nehmen, sie dort aufzusuchen. Auch „Meine Gnädigen Herren und Obern“ machten schöne Stiftungen⁵⁾, abgesehen davon, daß

¹⁾ Geschichtsfd. V, 97, 122 und 137.

²⁾ Altestes Rechnungsbuch der Senti.

³⁾ Jahrzeit- und Vergabungsbüchlein der Senti. Pergam. Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. (Stadtarchiv.)

⁴⁾ Rathsbuch XLI., fol. 248.

⁵⁾ Das älteste Urbar und Rechnungsbuch der Senti vom Jahre 1434 (ohne Nummerierung der Blätter oder Seiten) besagt: „Item der zend ze bürren hant min herren dem huß durch goß willen geben vnd gilt zu gewonlichen

manche milde Gabe den „armen Kinden“ an der Senti durch das Spendamt zugeslossen ist, eine Institution, deren Rechnungsbücher den mildthätigen Sinn des alten Lucerns uns im schönsten Lichte zeigen¹⁾. Nicht minder half die Obrigkeit in der Noth aus²⁾. So z. B. gab sie im Jahre 1566 „irem Spital der armen Sonderfiechen von wegen Mangels 1000 Gulden.“ Auch Strafgelder wurden von der Obrigkeit zu Gunsten unserer Anstalt verwendet³⁾. Eine andere Quelle⁴⁾ des Einkommens lag weniger im Erbe der verstorbenen Sonderfiechen, deren Kleider den überlebenden armen

jaren by xl maltern beder guß des cleinen meß, nach dem vnd der den jerlich verlichen wirt. Item so dan der win zend ze hürren, ist halber des huß vnd halber des lüppriesters da selbs; hant mit herrn auch den halben teil dem huß durch goß willen gen.“

¹⁾ Siehe die Urbaren und Rechnungsbücher des Spendamtes im Stadtarchiv. Hinsichtlich der Senti führen wir beispielweise an: „Grow Magdalena Herborttin wylundt Hern Vollrich Tullikers Gegemachell, hat geordnet zwo spengen“ — — — aus denen „den armen Kinden an der Senty frömbden vnd heimbchen jn wyn vnd fisch vff jede frontfasten ein guldin, vnd vff Anthony ein guldin“ verabfolgt werden soll. (Urbär, angef. 1530, auf dem anderlebten Blatte.) Um 1552 und ibid., letztes Blatt, nach der Verordnung der von Küssenberg.

Die Spenden geschahen häufig um des „lieben heiligen St. Jost“ willen, zu welchem man eine große Andacht trug und bisweilen Wallfahrten zu dessen Grabstätte in Frankreich unternahm. (Geschichtsfrd. II, 11 und VI, 163.) Sein Festtag wurde in der St. Peterscapelle zu Lucern einst feierlich begangen: „der tag Sant Jost soll loblich begangen werden, mit Singen vnd Lesen, Meß han vnd predigen in der Capell, mit sechs priestern u. s. f.“ (Urbär.)

Wie man leider vom Senthause bisanhin keinerlei Insiegel auffinden konnte, so ist dieses gegentheils der Fall beim Spendamt. Ein Kaufbrief um eine Behausung an der Kropfgasse vom 11. März 1620 ist besiegelt mit dem Siegel des Almusen- oder Spendamts. (Stadtarchiv.) Siehe artistische Beilage, Tab. I, Nro. 11.

²⁾ Denkbuch der Stadt Lucern Sachen. Fol. 9, b. — Cysat. Coll. B, 229.

³⁾ „Die Kätterli, Wirtin im Growenhus, wil Sh die Appolonia zum Tod befördert, ist von hier weggewisen vnd sol 25 Gld. an die ewig Ampellen in der Senti, da die Appolonia begraben, geben.“ Vom Jahre 1559. Vergl. R. Pfäffer, Geschichte der Stadt und des St. Lucern I, 316. Das Frauenhaus stand, wie in Bern, unter dem Henker; darum wurden diese Frauen neben den Hingerichteten begraben.

⁴⁾ Rathsbuch IX, fol. 255.

Kinden zufielen, als in den Einkaufssummen für Pfründen an der Senti, welche mit der Zeit in dem Maße erhöht wurden, als der Geldwerth abnahm. So bezahlte ¹⁾ 1598 die aussäzige Maria Bülerin von Kuswil 100 Gulden ²⁾ um eine „Mueßpfrund“. Gabriel von Arburg ³⁾ wird 1596 die Knechtenpfrund an der Senti gegeben, ohne Verpflichtung zur Arbeit, doch soll er eine Beschreibung von 500 Gulden errichten, welche nach seinem Tode der Senti zufällt.

Der Segen Gottes war offenbar mit unserer Anstalt, denn sie konnte sich meistens, einige kritische Momente, wie z. B. im J. 1566 und 1796 abgerechnet, des Wohlstandes erfreuen. Alsdann ühte man gerne auch Grōßmuth und freundliche Barmherzigkeit. Zu wohlthätigen Zwecken aller Art, an Verunglückte, Dürftige, „Convertiten“, Reisende und junge, die Wanderschaft antretende Handwerker wurden, wie die Rechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts ausweisen, große Summen hingegaben. An Virtualien und Kleiderstoffen wurde von der Senti jährlich um ein Bedeutendes verschenkt ⁴⁾ an die Capuciner auf dem Wesemlin und in Schüpfheim, an die Franziskaner und Jesuiten, die Klosterfrauen im Bruch, an das gesammte leitende oder dienende Personal der Anstalt so wie an die Handwerker, deren Hülfe man in Anspruch genommen hatte. Selbst den Nachbaren im Schnepfengestell gab man bei „Mezgeten Fleisch und Würst“ ⁵⁾. Zur Bestreitung von Auslagen, welche nicht auf Kosten der Anstalt gedeckt wurden „als in Specie die Kleider“ war nach und nach ein eigenes Capital erwachsen ⁶⁾, das „ein corpus separatum“ bildete, und das übrige Gut der Senti

¹⁾ Rathsbuch XLVI, fol. 77.

²⁾ Das war die gewöhnliche Taxe. So auch in Zug; (Stadlin, Geschichte der Stadtgemeinde Zug, S. 489) in Bern. (Tillier, Geschichte des Freistaates Bern II, 500.)

³⁾ Rathsbuch XLV, fol. 156.

⁴⁾ Verzeichniß, was an der Sentianstalt ausgetheilt wird. (Stadtarchiv und Rathsbuch 73, fol. 423.) Fleisch, Würste, Wein, Küchli, Nideli, Füsterli, (1 Züber voll den Klosterfrauen im Bruch), Umschliferzen, das war es, was an Sachen dieser Art gespendet worden.

⁵⁾ Solches Wegschenken wurde durch eine Rathserkanntniß vom 25. April 1767 abgestellt. (Stadtarchiv.)

⁶⁾ „Saz und Ordnung in dem armen Lüten Haup. Neuw errichtet anno 1753.“ — (S. 11.)

nichts anging. Dieses Vermögen durften die Sonderziechen durch „Einen bescheidenlichen Mann vnder Ihnen, der schreiben vndt lesen kann“ selber besorgen lassen. Ebenso durften sie es mit der Verwaltung der Capitalien der beiden Bruderschaften des heiligen Antonius und des Rosenfranzes halten ¹⁾.

Dieses ist das, was man seinen Kräften nach zur Milderung des Unglücks alles versucht hat.

VI.

Ueber das sittliche und kirchliche Leben an der Senti. — Der Aussatz in der Gegenwart.

Allein der Aussatz schlug noch andere, tiefere Wunden, welche keine blos äußere Pflege zu erreichen und heilen vermochte. Er war im Stande, das Gemüth des Ergriffenen in seinem innersten Grunde zu verstimmen ²⁾ und dem Seelenleben bittern Haß zum Grundtone zu geben. Jener Verdacht, den man im Mittelalter auf die Sonderziechen geworfen, daß sie im Verein mit den so verpönten Juden die Brunnen vergiftet und andere Vergehen, den Gesunden und dem öffentlichen Leben zu Leide gethan hätten, setzt wohl ähnliche düstere Erfahrungen voraus. Nicht selten schaarten sich die Feldziechen zusammen und brachen plötzlich mitten in Städte und belebtere Plätze ein, um irgend etwas zu extroßen.

Jene ausdrücklichen Bedingungen, daß der in die Anstalt aufzunehmende Sonderzieche sich friedlich zu betragen und von allen Bekleidigungen zu enthalten habe, waren gewiß nicht umsonst aufgenommen worden.

Es kam die Kranken schwer an, jeglicher Gesellschaft mit Gesunden sich zu begeben. Sie versuchten ³⁾, aber umsonst, ob man es ihnen hingehen lasse „vnder die Gesunde Lüth gan Blatten schießen, Baden“, oder irgendwie Kurzweil zu treiben ⁴⁾. Daheim,

¹⁾ A. a. D. S. 10.

²⁾ „Meiner Seele ist lieber das Hängen und meinen Gebeinen der Tod.“ (Job 7, 15.)

³⁾ „Satz und Ordnung der Sonderziechen“ vom Jahre 1612.

⁴⁾ Manche begaben sich selbst auf größere Wallfahrten — ohne Erlaubniß und ohne den Siechenmantel. Solches wurde 1755 gerügt und mit Abzug an Wein bestraft. — Am Neujahr durften sie mit Singen Almosen sammeln, laut Rathserkanntniß vom 29. Christm. 1730.

in der Senti wollte bisweilen unzeitiges und verbotenes Gelage bei Spiel und Wein und bösen Reden sich einschleichen, wogegen wiederholt der Rath einschreiten mußte ¹⁾. Sogar zu Sünden gegen das sechste Gebot Gottes ²⁾ lag im Aussatz eine unreine Quelle und sein Elend schreckte nicht immer von sündig sinnlichem Leben zurück ³⁾.

Eine Rathsverordnung ⁴⁾ läßt uns hierüber allerlei muthmassen. „Vff Frytag vor Simonis und Judä“ 1582. hand M. G. H. Schultheiß vnd Rhät der Statt Luceren angesächen der Sonderfiech oder Malzigenn halb an der Sennti. Der Vnordnung vnd grossen beschwärđ halb, so ein Zyt har gedachtem Spittal defzwegen vffgewachſen.

Ramblichen, das wann sich ein Sunderfiech, es sye Wyb oder Mann, verhärattenn oder sonnst einer Ein Wyb oder Tochter Schwängert, das sy die Pſruondt verwürkht haben, Es sye glich die Klein oder groß Pſruondt, ohnn alle Gnad. Und die Rhind den Fründen zugeschicht werden zu erzichen. Und ob sonnsten ein Andrer gsunder ein Wyb oder Tochter Im Siechenhuß Schwängeret, der soll auch die Rhind versorgen vnd selbs erzichen, ohne des Spittals entgeltnus.“

Ein Beispiel einer Sonderfiechenehe liegt uns aus dem Jahre 1614 vor ⁵⁾.

¹⁾ Z. B. lautet eine Rathserkanntniß vom 10. April 1660: der Sentiherr Junker Jost Melchior zur Gilgen soll im Sentsipital alles Win vſſchenken und würthen abschaffen.

²⁾ Der Artikel: „Aussatz“ in: Ersch und Gruber allgem. Enzyklopädie. (I. B., S. 451 ff.) Sodann die Semiotik aus Gilbert, im Anhang.

³⁾ Ob die Flucht einer Person aus dem Frauenhause in das Siechenhaus hiemit im Zusammenhang stehe, bleibt unentschieden. (Vergl. Rathsbuch VI, fol. 94 b.)

⁴⁾ Im Büchlein der „Ordnung und Saß der Sonderfiechen“ vom J. 1612, S. 6. und im „Ansehenbuch der Stadt Lucern, fol. 126. Actum Frytag vor Simon und Judä 1582.

⁵⁾ Büchlein der „Ordnung und Saß“ vom Jahre 1612, S. 7. — Auch in der Geschichte der „Maladrerie du Grand-Beaulieu“ heißt es: „Les lépreux pouvaient se marier; ils étaient seuls propriétaires des biens de l'hôpital; ils concourraient à l'élection des prieurs, maîtres, avoués et servants. Ils étaient parties au jugement et dans tous les actes intéressants la maladrerie.“ Mitten in der bürgerlichen Gesellschaft bildeten sie

„Item es hat sich des 1614 Jars begän, das sich zweü us den armen finden mit einandern hand ver heiratedt, vnd vf das selbig so hend mine G. H. si ein zit lang vf dem sondersiechen Hus ge strast vnd man gemeint hat si fölend wider von ein anderen lan, die wil sich der Her vater lipriester bede lidig gesprochen hat gehan, vnd er könt, die wil si bede arme mönschen figend vnd wider iren eid vnd orníg ist, so hat man si wider verhort vnd iren wilien wol verstanden, das si ein anderen nit Hand welen verlan, so hand M. G. H. geistlich vnd weltlich sich in der sach erduret vnd inen der eh stand lasen folgen, vnd si der kilchgang lasen tun am 7 dag brachmonat, vnd über das selbig so hand M. G. H. si bede von dem Hus erkennt vnd verwisen ir läben lang, das si nit anders fönd sin vnd kon weder zu vir wuchen vnd fönd das helig almuosen suchen wie andere frömde; vnd desen sind si bede wol zufriden gesin.“

Auch im Jahre 1732 war wieder ein ernsteres Sittlichkeitsvergehen zweier Siechen zu bestrafen.

Man sieht, die Veredlung und Pflege durch die Religion that dem Aussätzigen, dessen Fleisch, wie Hiob¹⁾ flagte, in Fäulniß gefleidet, dessen Seele mit Bitterkeit erfüllt war, besonders noth; ohne sie wäre er sich und andern unerträglich, der Seele wie dem Leibe nach gleich häßlich geworden. Nur ein innig religiöses Gemüth konnte ihn vor gefährlichen Irrsalen bewahren, nur die Religion konnte eine wahrhaft schöne Seele in ihm bilden und, den Saamen eines Leibes der Verherrlichung in ihn legend und hegend, mit lebendiger Hoffnung einer glücklichen Ewigkeit ihn aufrichten; hat doch schon Hiob²⁾ in seiner Verlassenheit damit sich trösten können: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, in diesem meinem Fleische werde ich ihn schauen.“

Auch in Lucern hatten, wie bereits ist gesagt worden, die Sondersiechen eine eigene Capelle zu Ehren des heiligen Jacobs, Antonius und Margaritha³⁾.

gleichsam eine Republik von Todten. (*Mémoires de la société des Antiquaires de France. XV, 336.*)

¹⁾ Hiob 7, 5. und 10, 1.

²⁾ Hiob 19, 25.

³⁾ Altestes Rechnungsbuch. — Rathsbuch 45. Actum Samstag nach St.

Gall. 1596. „Weil die Sentikirche oder St. Antoni-Pfarrond, wie man sie namset, eigen Einkommen hat und aber keine sonderbare Stiftung nicht

Für die Seelsorge wurde nicht von Anfang an ein eigenes Curatbeneficium geschaffen, sondern der Leutpriester der Stadt mußte den armen Kindern die Tröstungen der Religion ausspenden, entweder selbst oder durch seine Helfer. Es waren allwochentlich zwei heilige Messen angeordnet ¹⁾. So war es schon seit dem Entstehen der Anstalt.

Als hierin der Leutpriester sich etwas faumelig zeigte, erwirkten den 21. Herbstm. 1387 Schultheiß und Räthe vom päpstlichen Legaten Cardinal Philipp von Alençon, Bischof von Ostia und Patriarch von Aquileja, die Erlaubniß, nöthigenfalls einen eigenen Priester für die liturgischen Handlungen in der St. Jacobs-capelle anzustellen, jedoch der Stadtpfarrkirche, dem Kirchherrn und seinen Rechten unbeschadet. Ferner wurde gestattet, daß jeder fremde Priester, wenn er sich gehörig auszuweisen vermochte, daselbst das heilige Opfer verrichten konnte ²⁾. Auch eine Geldsumme, die Propst und Convent im Hof der apostolischen Cammer schuldeten, verzeigte derselbe Runtius dem Spital und Siechenhause ³⁾.

Als 1421 Anna von Küssenberg für alle Montage eine heilige Messe stiftete, wurde ein „Priester, oder Caplan im Spital (Bürgerspital), der die zwei Messen (von denen vorhin die Rede war) hat, jetzt Herr Caspar von Mos“, damit beauftragt.

1430 wird an Herr Peter Reber ⁴⁾ der „nebent Alter“ im Spital und in der Senti geliehen.

1462—65 besorgte Decan und Leutpriester Dr. Johannes Brisinger die Senti Kirche und empfing dafür von Sentimeister Hans Helmli 20 ♂ „von der Kilchen vnd von den armen lütten zu besorgen“ ⁵⁾.

1466 erscheint „der alt Herr von Kriens“ als mit dieser Seelsorge betraut.

ist, daß man schuldig ist ein Priester da zu erhalten, so solle nun fürohin ein Sentimeister alles, was in die Kirchen gehört, es sei Del, Kerzen, Presenz Kirchweihkösten und anderes aus St. Antoniis Einkommen bezahlen vnd darum sonderbar Rechnung halten.“

¹⁾ Urkunde vom 21. und 29. Sept. 1387 vom Cardinal und Legaten Phil. von Alençon. (Stadtarchiv.)

²⁾ Vergleiche Segesser, Rechtsgeschichte II, 877.

³⁾ Geschichtsfrd. VII, 82.

⁴⁾ Rathsbuch I, 299 b.

⁵⁾ Altestes Rechnungsbuch.

1470 gab Sentimeister Ludwig Kramer 20 fl „Heren Hans Wendten von der filchen vnd meß“¹⁾. Jeweilen wurde auch der Curatpriester in Littau für die Sondersiechencapelle in Anspruch genommen.

So ward es mit der Seelsorge in der Senti gehalten bis zum Jahre 1616. Freitag nach Johann Evangelist bewilligte der Rath²⁾, daß in der Senti täglich eine Messe gehalten und dem Geistlichen, der sie liest, wöchentlich 3 Gulden gegeben werden.

Von da an war auch ein eigener Curatpriester an der Senti angestellt, doch wohnte er nicht daselbst. Um 1620 versah³⁾ diese Stelle Jost Fuster und erhielt wöchentlich 2 Kronen nebst Brennholz.

Um 1642 war Herr Niklaus Merz⁴⁾ und 1652 Herr Jost Meier Curatpriester⁵⁾. Ihm folgte Herr Johann Krämer, der 46 Jahre lang, nämlich bis zu seinem im Frühjahr 1703 erfolgten Tode die Seelsorge in der Senti versah, wo er auch auf seine Bitte begraben wurde⁶⁾.

1634 gab Sentimeister Razenhofer dem Caplane und Sacristan zusammen als Salar 215 Gulden, 32 Schilling; 1658 reichte Jost Melchior zur Gilgen den Beiden 289 Gulden.

1659 wurde, wie gemeldet, an anderer Stelle die Kirche neu errichtet.

1662, den 18. Weinm., erlaubte der Generalvicar⁷⁾ des Bischofs Franz Johannes von Constanz auf Ersuchen von Schultheiß und Räthen, daß in der neuerstellten Kirche das heilige Sacrament aufbewahrt und die Schlüssel dem von jetzt an in dem neuerbauten Pfundhause neben der Kirche wohnenden Curatpriester anvertraut werden dürfen⁸⁾, damit fünfzig nicht mehr geschehe, daß fränke Sondersiechen, weil zur Nachtzeit die Thore verschlossen wären — unverwahrt stürben.

¹⁾ Altestes Rechnungsbuch.

²⁾ Rathsbuch LV, fol. 145.

³⁾ Rathsbuch 57, fol. 245.

⁴⁾ Unter dem das noch vorhandene vom Provisor im Hof, Jost Trottmann, sorgfältig auf Pergament geschriebene Gesangbuch zu Stande kam.

⁵⁾ Rathsbuch 70, fol. 435.

⁶⁾ Jahrzeitbuch von 1717, fol. 32.

⁷⁾ Die Urkunde im Stadtarchiv.

⁸⁾ „Claves hujus novi sacrarii Sacerdoti ad idem leprosorium pro cura animarum constituto et prope id habitanti committentes“.

1663 beschloß der Rath¹⁾: „die Zimmer unter dem Speicher sollen vergrößert werden, damit ein Priester seine kommliche Wohnung haben möge, der alsdann dahin gesetzt, in allen gähen und unvorgesehenen Fällen an der Hand sei.“ Zugleich wurde das bisherige Einkommen um 50 Gulden vermehrt und Holz und ein Gärtlein versprochen.

Unterm 22. August 1666 wurde²⁾ mit Bewilligung des Bischofs Franz Johannes und seines Commissars, des Leutpriesters Jacob Schwendimann in Lucern, eine Gottesdienstordnung für den Curatcaplan bei St. Jacob erlassen und der religiöse Cultus an der Sentianstalt bekam einen neuen Aufschwung³⁾.

So waren nun alle Bedingungen erfüllt, um den „armen Kindern“, welche dem Gottesdienst oben auf dem Lettner beimohnten, die Tröstungen der Religion in vollem Maße zufleßen zu lassen, so daß das liturgische Leben ganz demjenigen einer eigentlichen Pfarrkirche, etwa das Taufen ausgenommen, glich⁴⁾. Allein gerade jetzt war das Sondersiechthum seinem gänzlichen Erlöschen nahe, wenigstens in unsren Landen. Im Jahre 1663 fanden sich an der Senti nur noch 12 Sondersieche, daher man alle die bessere Pfruond genießen ließ⁵⁾.

Während allein aus dem Amte Willisau für den Zeitraum von 1536—1561 neunzehn Personen⁶⁾ der „Malazy des unreinen

¹⁾ Rathsbuch 74, fol. 153. Doch wurde 1665 das gegenwärtig noch bestehende Pfrundhaus des Caplans neu erbaut. Über einem Thürpfosten im ersten Stocke ist die Aufschrift eingegraben:

„1665. R. D. Joannes Kramer Luc. Primus Sac. Curatus Eccl. huius | ædificatæ a prænob. D. Jod. Melchiore a Liliis loci præfecto.“ |

²⁾ Das Original im Stadtarchiv. Auch bei Balthasar MSS. N. 83, 4, pag. 149. — So auch Rathsbeschluß vom 22. Hornung 1687.

³⁾ Bruderschaften zu Ehren des hl. Antonius und der Königin des Rosenkranzes, und Jahrzeiten für die verstorbenen Mitglieder wurden 1647 — laut dem Jahrzeitbuche von 1717 — unterhalten. Die Kirche erhielt 1755 einen neuen Choraltar und wurde 1760 mit den Stationen geziert.

⁴⁾ Zudem wurde das Beinhaus neben der Sentikirche als gnadenreicher Wallfahrtsort viel besucht und in Ehren gehalten. Denn man hielt es für ein sehr verdienstliches Werk, daselbst für die „schamrothen Seelen“ (der Hingerichteten) sein Gebet zu verrichten.

⁵⁾ Rathsbeschluß vom 14. Heum. 1663.

⁶⁾ Die betreffenden Schreiben von Schultheiß und Räth zu Willisau an „Un-

„Väzes“ wegen verzeigt wurden, war das in den Jahren von 1620—1700 nur noch zweimal der Fall. Von 1700 an traten an die Stelle der „Malazy“ weniger bösartige Hautkrankheiten, Grind, Kräze, Räude und dgl. auf.

Ueberhaupt wlich seit der Neige des 15. Jahrhunderts der Aussatz mehr und mehr der venerischen Pest¹⁾, die in ihrem ersten Erscheinen mit jenem sogar viel Ähnlichkeit gezeigt, weshalb Paracelsus beide in ursächlichen Zusammenhang gebracht hat. „Die Franzosen unterscheiden sich nicht weit von der Lepra: denn Lepra stimulirt den Luxum, alsdann werden die Franzosen nachfolgen und das durch Venus; denn sie regiert in Lepra“²⁾. Immerhin aber war im 16. Jahrhundert der Aussatz, zumal der raudige, in Deutschland³⁾ und andern Ländern sehr verbreitet, bis er endlich im mittleren Europa zur höchsten Seltenheit wurde.

So verlor auch die Anstalt in Lucern allmählig den Charakter eines Sondersiechenhauses. Als nun gegen das Jahr 1796 auch noch der ökonomische Verfall hinzutrat⁴⁾, war der Wendepunkt ge-

fere Edlen, Besten, Fürnemen Ersamen vnd wysen Insonders gnädigen Herren vnd Obern in Lucern“, liegen im Stadtarchiv. — War der Brand zu Ende des 15. Jahrhunderts in Willisau Ursache, daß mehr Siechen von da nach Lucern geschickt worden sind?

¹⁾ Vergleiche die treffliche Monographie von Dr. Meyer-Ahrens: „Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustfeuche in der Schweiz nebst einigen Notizen über den Aussatz.“ Zürich, Schultheß. 1841. K. Sprengel, I. c. II, 660.

²⁾ Paracelsus, vom Ursprung, Ursach und Heilung der Franzosen I, 3, S. 191. Bei Sprengel I. c. III, 85 f. Vergl. Gluz-Blozheim, Schweizergesch., S. 58 über eine Sage von Entstehung der Venerie aus dem Aussaze.

³⁾ K. Sprengel I. c. III, 79 ff.

⁴⁾ Unterm 1. October 1796 reichte Verwalter Jos. Aurelian Segeffer von Brunegg eine Vorstellungsschrift über den ökonomischen Verfall der Sentianstalt ein. Und doch laut seiner 1798 gestellten Rechnung beliefen sich die jährlichen Einnahmen auf 30,310 Gld. 31 Schl. 3½ U. Die Ausgaben auf 6246 Gld. 12 Schl. 1/2 U.; somit hatte er Mehreinnahme: 24,064 Gld. 19 Schl. 3 U. Dazu konnte er ein Capital schlagen von 82,914 Gld. 16 Schl. 4 U. Also belief sich das ganze damalige Vermögen der Sentianstalt auf: 106,988 Gld. 36 Schl. 1 U. Diese Rechnung wurde den 1. August 1803 von der von der Stadtgemeindeverwaltung ernannten Fünfer-Commission erdauret und gut und wohl gestellt erfunden. (Stadtarchiv.)

kommen, von wo an sie der Gegenwart entzogen, nur noch der Geschichte angehören sollte, als ein Denkmal der Liebe und Barmherzigkeit der Vorwelt.

Der Spital der „armen Kindern“ wurde nun für einige Zeit eine Art Strafanstalt und endlich, was er gegenwärtig ist, ein Armen- und Correctionshaus.

„Du aber, schlimme Krankheit! treues Bild
Von unsren Sünden, Zeugin ihrer Macht!
Wie bist du weggeschmolzen und zerflossen,
Wie Schnee vergeht, und Niemand weiß es, wann!
Ein Zeichen minder ist auf Erden“ . . .

also sang Friedrich Wilhelm Faber¹⁾, und man liest oder hört auch sonst häufig, daß der Aussatz bei uns in Europa völlig verschwunden sei. Das angeführte Werk von Professor Hecker²⁾ beweist das Gegentheil, und was bei uns nur sporadisch vorkommt, ist in südliehern Breiten oder wo sonst die Anlagen und Veranlassungen bedeutender sind, nichts gar Seltenes. Indessen wurden noch bei Mannsdenken gar häufig wandernde Leprosen gesehen, in Münster, in Sursee, in Willisau, Hergiswil, Dagmersellen. Sie erschienen in dunkle, schwarze oder graue Mäntel gehüllt, die etwas über die Knie herabreichten, mit der Klapper in der Hand. Von weiblichen Siechen, die vor 50 Jahren noch in der Gegend von Uznach bemerkt wurden, erzählte ein Augenzeuge dem Verfasser: ihre Kleidung hat viel Ähnliches mit einem Pilgergewande gehabt. Sie trugen weiße Hauen, Harzmäntelchen bis ungefähr an die Hüfte, und einen dunklen Rock. Ihre Anwesenheit gaben sie nicht durch Sprechen, sondern durch Klappern kund. Auch mußten sie sich, beim Begegnen mit Gesunden, gegen den Wind stellen. Kinder ließ man niemals in ihre Nähe und das Almosen³⁾ wurde ihnen außer die Häuser gebracht und irgendwo an schädlicher Stelle hingelegt. —

¹⁾ Sir Lancelot, VII. Buch.

²⁾ Dr. R. Virchow's zwei interessante Abhandlungen, welche neue Belege bringen für das Dasein des Aussatzes in der Gegenwart, zumal an der skandinavischen Westküste, sind uns erst gegen Ende des Druckes vorliegender Arbeit zu Gesicht gekommen.

³⁾ Man pflegte den Leprosen die sogenannten „drei weißen Almosen“, für besonders gnadenwirkend und heilsbringend gehalten, zu verabreichen. Die selben bestanden in: Mehl, Milch und Eiern.

Das ist, was wir erfahren konnten über die Geschichte der Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und den benachbarten Orten.

Ueberblickt man nun, wie von einem gewonnenen höhern Standpunkte aus, noch einmal das Ganze, schaut man hin auf das Schauspiel, das uns hier das namenlose Weh und der Heldenmuth christlicher Nächstenliebe bietet, so beginnen die Gefühle des Mitleidens und der Bewunderung einen Wettkampf um den Vorrang. Hat ja schon Jacob v. Vitry¹⁾, der das Alles mitansehen konnte, ausgesprochen: „Um Christi willen litten sie unter allem Schmuß und Gestank, sich selbst Gewalt anthuend, so unerträgliche Beschwerden, daß keine Art der Bußübung, die man sich auflegt, mit diesem in den Augen Gottes heiligen und kostlichen Märtyrthum vergleichbar scheint.“

VII.

Ergänzungen.

1.

Die allgemeinen Kennzeichen des Aussatzes,
aus

dem „Compendium medicinæ“ des Gilbertus anglicus²⁾.

Signa lepre generalia,

fol. 221. a. Oportet autem cognoscere morbum | qui est lepra, et causas antecedentes | et coniunctas agnoscere per signa sua propria | et primo in genere deinde distrahendo per species. Sic | enim euidentior erit cognitio. Primum generale signum | est insensibilitas mansiua ab intrinsecus ue- | niens et maxime extreborum digitorum tam | pedum quam manuum minimi et sibi proxi- | mi et musculi extrebi a parte digitii mino- | ris usque ad cubibitum (sic) et quando ad humerum | et pedum similiter digitis usque ad genu et quando-

¹⁾ Bei Bongars I, 1075.

²⁾ Codex manuscr. — Cantonsbibliothek in Lucern. — Auf fol. 1. a. ist zu lesen: „Sum Renuardi Cysati Lucernensis pharmacopolæ 1566.“

que | supra. Infrigidatio etiam in omnibus predictis | locis signum 2 est; et quandoque supra magis quam | taliis et hec infrigidatio quandoque inuenitur sine | causa manifesta exterior ita ut sit quibusdam | ualde mansua. Quod si accesserit causa | exterior infigidans de leuissimo frigent | loca dicta ita ut sepe ex talibus leuibus causis | infrigidantibus fiat ibi breuis insensibilitas, | et formicatio in fronte, palato, lingua, ge- | nis, palpebris primo quasi formicarum post | quasi punctura acuum, ultimo quasi punctura | spinarum maiorum. Sed formicatio signum est | equiuocum ad lepram et ad paralism, quia in le- | pra est in musculis et in carne et in exterioribus | ; in paralisi est in neruis cum debilitate ipsorum. 3 Cu- | tis etiam luciditas signum est quod in hoc attendit | quod non sunt naturales cutis crispitudines, sed ten- | ditur in similitudinem tenuissimi corii politi. | Consumptio autem est in musculis 4 unde reperiuntur | vacui, sed equiuocatio est ad egritudines con- | sumptiuas. — Distorsio iuncturarum pedum et ma- | num, similiter 5 et distorsio oris et nasi; precedit | titillatio quedam velut si res aliqua ui- | ua uolitans intus sit in corpore et thorace | , in humeris in labiis et sentitur ibi quidam mo- | tus insipientibus manifestus et quandoque fit in oculo | et distorquet ipsum et est potissimum signum | . — Fetor adest anhelitus sudoris et cutis, sed hec | signa 6 de fetore fallacia sunt. — Depilantur | autem loca et renascuntur 7 pili subtilissimi ut | non possint uideri nisi ponantur inter oculum | et solem et quandoque nulli renascuntur. Fit quandoque de- | pilatio in superciliis et palpebris et hoc est | pessimum signum. — Et de 8 signis communibus sunt | raucedo et oppilationes narium, non ab alia causa | prouenientes. — Item ablutione facta aliquorum | partium 9 aqua non adhaeret cito uelut fuerit locus | unctus et hoc est pessimum et peius etiam si | fortiter fricitur locus et aqua statim dispareat | . — Anguli autem oculorum rotundantur et lucescunt. | — 10 Cutis etiam nec frigore nec aliter tacta leuatur | in minutissima tu- bericula (sic) qualia solent ap- | parere in cute anseris deplumate. Sanguis | in flebotomia est unctuosus et habet harenas | teste aui- cenna etiam in locione sanguinis cum appa- | ret alba caro bonum signum est sanitatis | — Si autem strideat caro alba et feteat aut | nigrescat, sig- 13 nificat ariditatem et consumptionem | et adustionem et lepram. Loca autem inlinita | redduntur insensibilia propter morpheam; et ipsa | morpheam est de signis precedentibus lepram. | — Tumores autem 14

15 apparent cum depilatione in | superciliis. — Appetunt autem uenerem magis solito | et debito et in coitu ardent et sentiunt | se debiliores solito. — Exasperatur autem cutis | ex scabie diurna et modo
 16 calent et modo | frigent inordinate. — Non febriunt leuiter | neque patiuntur quartana et si patiuntur non | habent nisi unam accessionem uel duas | et si plures patiuntur significat materie resolutionem | et curam, cum leprosa materia propter siccitatem uix | putrefieri ualeat. — Repente sentiunt | frigus quasi aque frigide transiens inter| cutem et carnem uel etiam quasi super cutem et | quandoque uidetur eis quod gutte pluuiie cadunt in fa- | ciem uel alia corporis loca.
 19 20 — Irascuntur autem | magis solito. — Sanguis in locione habet quasi |
 21 nodos et fetet. Item oculi distorquuntur et circu- | los habent rubeos
 22 et horrorem dant videnti- | bus eos. — Item grana reperiuntur sub
 23 lingua | ad modum porcorum leprosorum. — Item si sanguinem |
 in uola manus frices et strideat uel nimis | sit unctuosus aut si
 sanguis in aqua cla- | rissima stante projectus supernatauerit lepre |
 labem prænuntiat. Nota autem quod si sanguis | ponatur in colla-
 torio et lauetur in aqua cur- | rente donec inficiatur aqua, si appa-
 reant | quedam fila rubea signa sunt nimie siccii- | tatis in corpore
 24 et ita præuia ad lepram. — Item | jecore projecto si sal superposi-
 tum san- | guini statim dissoluitur signum est bone hu- | miditatis
 quod nempe coagulatur a frigido dissoluitur a | calido et quod a
 25 calido ab humido. — Si autem non | dissoluitur significat signum
 26 preium ad lepram. | — Item urina si posita super sanguinem si
 27 de facili | ei permisceatur, malum est. — Item si acetum positum |
 super sanguinem bulliat et non commisceatur ei sicut commiscetur
 fol. 221.b. sicco, signum est corruptionis. | Fetur sanguinis corruptionem sig-
 nificat. Urina | autem leprosorum tenuis est; notabene cum pilo-
 rum et ha- | renarum quandoque resolutione.

2.

Siechenhaus in Beromünster.

Ueber das muthmaßliche Alter und die Gründung dieses Hauses gewährt Aufschluß die nachfolgende Urkunde¹⁾ vom 15. Brachm. 1593.

¹⁾ Mitgetheilt v. Hrn. Oberleutpriester Herzog in Münster aus dem dortigen „Bürgerbuche“, das Peter Egid Dangel im Jahr 1755 copirt hat.

Der alte Siechenbrief Freyungbrief Beider gemeinden Münster und Gunzwyl von wegen ihres sundersiechen spittals oder Huses wegen dessen streittigkeit Erfolget und der Obige von unsern Gnädigen Heren der statt Lucern uffgerichtet worden.

Wir der schultheiß und rath der statt Lucern thuen fundt menniglich mit diesem brieff, daß auf heüt Dato, als wir Raths bei Ein anderen versambt gsin, vor uns Erschinnen seind, die Chrsammen Ehrbaren unser sonders getreüwe liebe underthannen, Rudolph Schneider von Münster als Ein verordneter abgesandter der burgerschaft und des flechhens daselbst zue Münster, und Christian wäber unser weibel zuo gunzwihl, als Ein verordneter Abgesandter desselbigen grichts, und gemeind zuo gunzwihl, und liessen uns in nammen gedachter burgerschaft zuo Münster und gunzwiller grichts, und gemeind beyderseits der unserren fürtragen, nachdem dan dieselbigen beyden gemeinden Ein Burgershaft zuo Münster und die von gunzwyl vor Jahren uß gleichem zuosammen gesteurenden Costen, ein behausung oder spittel, oder Herberig für die aufsezige, und sundersiechen zwyschen Münster und gunzwihl Erbauwen, und gestiftet, weren sye als ieziger zeit pflegere desselbigen spittals von denselben ihren Principalen darum für uns abgefertiget, uns uß bewegenen ursachen, auch zuo fürkommung künftiger beschwärden, so ihnen mittler zeit uffgeladen werden möchten, demüöthig und underthänig zue bitten (wie sye den hiemit thätten) daß wir sye zuo Endtladtnuß und zuo verhüöttung solcher künftiger Beschwerden mit Etwas ordnung und freyheit begaben und versehen wellend, sich demüöthig anerbiethende sollches aus geneigtem Willen sambt schuldiger pflicht (als gehorsammen underthannen zuostaht) umb uns als ihre gnädige Herren und Oberen iederzeit zu beschulden und zuo verdienen; und so nun wir sollich der unserren bittlich und nit unzimlich anbringen angehört, und verstanden, da haben wir als die so der unserren Wohlfahrt alzeit gern sechen, und zue förderen begehren, ihnen des Orths gnädiglich gewillfahret, und ihnen diese nachfolgende Befreyung gethan, Geben und bestättiget, ihnen auch dieselbige auf Kraft und macht unser Obrigkeift für sy und ihre nachkommen, Namlich, daß fürhin in Obgemeldtem spittal oder siechenhaus keine andere aufsezige oder sundersiechen, dan alein die von der burgerschaft zuo Münster, und uß dem gunzwihler gricht uffgenommen und beherberget werden sollen, oder sy die beyde

Gemeinde der burgerschaft zuo Münster und gunzwihler grichts solches schuldig sein zuo Erstatten, sy thuendt Es den gern fryens willens, oder aber mann überkomme mit ihnen darum, dessen sy zue friden, und begnüögt sein mögen, sonsten wie sy gedachte von Münster und gunzwihl sich guoths willens anerbotten mit den übrigen durchwändleden heimbschen und frömbden sundersiechen, oder außsezigen, mit dem beherbrigen, es seie sommers oder winterszeitts, nachdem dann ie das wetter wäre, Ein nacht oder zwei, bis das sy wider gewandlen mögen, das best, und ein werkh der harmherzigkeit zuo thuon, darby lassen wihr Es auch unsers theils bleiben, doch so behalten wir uns hierin lauther bevohr, wan uns oder unsern nachkommen über kurz oder lang gedeüchte nothwendig sein hierin Enderung und verbesserung zue thuen, das wir, und sye irer obrigkeit wegen, dasselbig wohl thuon sollen, und mögen nach gestaltsame der sachen, und unser gelegenheit. Alles in krafft dis Brieffs, den wir mit unser statt angehendhten Secret insigil bewahrt geben lasen Zinstag ward St. Viti et Modesti tag, Als Man von der gnadenreichen geburth Christi unsers Lieben Herren und selligmachers gezahlt fünfzehen hunders Neunzig und drey iahr

Sgn.

Stattschreiber zue Lucern.

Im Jahre 1688 hatte die Anstalt an Capitalien ein Vermögen von 15,000 Gulden, welches sich bis zu Anfang 1772 auf 18,281 Gulden erhöhte und im Jahre 1681 zwischen den Gemeinden Münster und Gunzwil einer- und dem Zwing von Rickenbach anderseits einen Proceß veranlaßte, der am 13. Hornung 1688 und nochmals am 4. Wintermonat 1689 von der Obrigkeit zu Gunsten der erstern entschieden wurde.

Noch ist die Gebäulichkeit des ehemaligen Siechenhauses in Münster erhalten und wird von der Gemeinde Gunzwil unter Obförsorge der armen Dienstschwestern des heil. Jodocus von Baldegg als Armen- und Waisenhaus benützt. Sie steht nördlich vom Flecken Münster, an der Landstraße nach Arau. Dabei findet sich eine Capelle „zu Maria Hilf“, wo einst der todeswürdige Verbrecher auf seinem letzten Gange nach der nahegelegenen Enthauptungsstätte oder hinunter zum „Galgenhölzli“, seine arme Seele (wie vor der Sentikirche in Lucern) noch einmal Gott und seiner lieben Mutter im Gebete empfahl.

3.

Siechenhaus im Rotten bei Sursee.

Einige Minuten außerhalb dem Städtchen Sursee, an der Landstraße nach Willisau, und unfern der ehemaligen Straße nach Luzern, liegt Haus und Hoffstatt „im Rotten¹⁾“ genannt, welche einst zu Nutz' und Frommen der mit dem Aussaße betroffenen Bürger und Angehörigen errichtet worden ist.

Nach einer Notiz im ältern Jahrzeitbuch der Pfarrkirche in Sursee war diese Siechenanstalt bereits im Jahre 1491 vorhanden²⁾.

Wiederholt wurde bei Jahrzeitspenden auch der armen Sonder siechen im Rotten gedacht³⁾.

Mit der Oberleitung des Hauses war der „Rottenmeister“, „Rottenpfleger“ betraut. Im Jahre 1556 verwaltete Otmar Räber dieses Amt⁴⁾; 1567 „Conradt Brüttischly⁵⁾“; 1569 „Jörg Hindher⁶⁾“. Es ist zufällig, wenn in dem ältesten Gerichtsbuch der Stadt Sursee hin und wieder ein Rottenpfleger namhaft gemacht wird. Er hatte, wenigstens im 17. und 18. Jahrhundert, jährliche Rechnung abzulegen, wovon, wie von einem Urbar⁷⁾, noch Exemplare vorhanden sind. Die Rechnung von Martini 1771 bis 1772 weist an Ausgaben die Summe von 329 Gulden aus, während die

¹⁾ Der Name erinnert an das nahe Rottwil. Auch hart vor dem Thore Sempachs nach der Morgenseite liegt eine „Rottenmatte“. Roth, Rothe heißt noch jetzt im Norddeutschen: ein geringes Haus, eine Hütte; angsl. cote, engl. cot, cottage, schwed. kate, mittelhochdeutsch kote, kot, kat, Bauernhaus. Das Wort findet sich auch im Keltischen, Finnischen, Estnischen, Lappländischen, Polnischen und ist uraltes Familienerbe des indogermanischen Sprachstammes.

²⁾ „VI kal. August. Marthe virg. . . . „Her Johannes beni der jung caplan . . . in den Rotten III qrt. korn . . . ist gesetzt 1491.“

³⁾ Ebendas. XVI kal. Jul. Margret von Willistat volli jm bachs mutter hat geordnet . . . den armen vndersiechen 1 §. 1517. — X kal. Aug. Ciriell windeler Burger zu Sursee hat gesetzet . . . den Sunder siechen v §. 1564.

⁴⁾ Seiner erwähnt zu diesem Jahre „das nüw gericht buch angefangen im fünffzehen hundertesten vnd acht vnd vierzigsten jare. Domals Schulteis franz Reider der statt Sursee.“ fol. 111 a. (Stadtarchiv Sursee.)

⁵⁾ U. a. D. zum Jahre 1567, „Cristmonadtt“. Die Paginatur fehlt.

⁶⁾ Ibidem. Zum Jahre 1568. „Winmonatt“.

⁷⁾ „Urbarium des Rottenpfl. ernewret vnder dem Pfäger Antoni Göldli 1715.“

Einnahmen sich auf 376 Gulden beliefen. Dieß war das gewöhnliche Zahlenverhältniß. — Als Einkaufssumme in den Kötten findet man im Jahre 1568 den Betrag von 30 Gulden gefordert ¹⁾.

Zur Siechenschau mußten Angehörige der Gemeinde Sursee nach Lucern sich begeben. Über das Gutachten der geschworenen Aerzte stellte die Obrigkeit ein Zeugniß aus, welches der „Schouwbrieſ“, „Schaubrieſ“, hieß. Dergleichen finden sich mehrere vorhanden ²⁾. Hier ein Beispiel:

„Schouwbrieſ der malažie.“

„Wir Schultheis vnd rat der statt Lucern thund kunt aller menglichem vnd bekennend mit diesem brieſ, das vff ſiner Date vor vns erschinen ſind die wohlgeleerten fürnämen unſer lieben vnd getrüwen Her Doctor mit ſamt den andern meyſtern des ſchererhantwerchs als die ſo verordnet der malažige beladen vnd vns bericht wie das sy vs unſer heuelch Anna Schmidin von Wallis ieß zu Sursee by Her Hansen Houry dient, ſo mit obgemelter Krankheit verlümbedet, beſchowet vnd ganz egyptlich erkennet allenthalb innhalt der geschworenen ſchouw, vnd haben die gemelten frowen folcher Krankheit diſmalls ganz vnd gar unſchuldig erfunden. Sölichſ sy, die genanten meiſter, vns by iren geschworenen eyden anzeigt vnd geſagt. Und des zu vrfunde haben wir der genanten Anna Schmidin zu meldung ir unſchuld diſen brieff mit unſer stat ſecret beſigelt geben vff montag vor ſant Georgen tag nach der geputt Christi gezaſt fünffzechenhundert zweinzig vnd drü jare.“ —

In einem andern Schaubrieſe von 1545 liest man gegen Ende — — : „Das gedachte Anna Ammann vff diſe ſtundt vnd zyt der Krankheit des vſſaz vnd malažy ganz ledig vnd unſchul-

¹⁾ Gerichtsb. z. Jahre 1568, „Winmonadtt.“ — „Item m. Herrn hand angenommen in der armen lütten huſ in Kötten, Ottilia Rümelis Gemann giptt XXX gl Nemlich vff Santt anthonii IIII gl vnd dan jährlich vff anthonii IIII gl. biß zu uß genz der bezalig vnd ſo er darzwüschen ſturbe ſol man zalen nach marchzal.“

²⁾ Z. B. in einem alten Copieenbuch, im Stadtarchiv Sursee, welches, ursprünglich wohl als Formular-Sammlung zu Canzleizwecken angelegt, nun historischen Werth erhalten hat. Denn es enthält namentlich Surfeeracten, deren Urſchrift nicht mehr vorhanden ist. Leider ist dasselbe in bösem Zuſtande und unpaginirt.

dig, fry vnd vnbegriffen s̄yng". Wahrscheinlich wurde das Wort „Malazyn“ bald für Aussatz, bald für Venerie gebraucht, indem man diese Krankheiten als verwandt betrachtet hat¹⁾.

Um das Jahr 1567 muß in Sursee der Durchpaß fremder Bettler und Siechen und der Andrang derselben gegen Lucern ordentlich groß gewesen sein, denn die Obrigkeit fand sich zu folgender Mahnung²⁾ veranlaßt: — „Wir habend hieuor ettliche Mandatt der bättlern vnd landstrichernn, vnd der sundersiechen halb vßgan lassen, dem biszhar nit statt beschehen ist. Deshalb nochmalen vnser ernstlich will, ir die frömden bättler, landstricher vnd Sondersiechen (so nit die vnsern) verwiesen vnd in ir heimett züchen heissen sollend, desglichen so man vch die bättler vff kärren vnd wägen zufürte, die heiſend (so sye nitt der vnsern sind) wider hinder sich führen, damit wir vnd ir nitt beschwert werden, dem thund ernstlich statt.

Datum 6 May anno 1567.

4.

Ueber die Siechenhäuser in Willisau, Ruswil, Altishofen, Reiden, Hizkirch wissen wir nur, daß solche bestanden haben.

5.

Siechenhaus in Altendorf.

Ein solches hat daselbst seiner Zeit im untern, nördlichen Theile des Fleckens existirt. Aber alle Schriften, die uns über die Entstehung und die früheren Verhältnisse desselben belehren könnten, scheinen ein Raub der Flammen geworden zu sein. Wenigstens findet sich im dortigen Landesarchiv darüber nichts anderes vor, als einige Rechnungen, die „nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinausreichen“³⁾.

6.

Siechenhaus in Schwyz.

Im 16. Jahrhundert war die hiesige Herberge für die „Malazigen“ auf der „Weidhub“, einem Platze südwärts des Fleckens.

¹⁾ Vergl. Meyer-Ahrens, a. a. D. S. 25. ff.

²⁾ Die Copia im alten „Gerichtsbuch“ zum Jahre 1567. Aprilis. (Stadtarchiv Sursee.)

³⁾ Nachricht v. Hr. Hauptmann Karl Leonhard Müller.

Im ältesten Rathsprotokolle von Schwyz finden sich die Stellen¹⁾: „1551 an der Kindlinentag. dem h̄ans pfister sagen, das er v̄ß dem Syechen hus gange, Ist entlich myner heeren meynung.“

„1552 vff Johannis in wienachten. Item myne Hrn. hand dem trini schnider den Blaz vff der weydtluob abgeschlagen; dann myne Hr. wellent kein gjundt Lüt jn das Hus lasen Sȳzen.“

Später wurde den Sondersiechen eine andere Wohnung eingeräumt, die noch jetzt davon den Namen trägt und ihrer Bauart nach wohl aus dem 15. oder 16. Jahrhundert herstammen mag. Sie ist niedrig gebaut, hat dicke Mauern und kleine Fenster. Ihre Lage ist nördlich vom Hauptorte an der Stelle, wo die Straße von Schwyz aus nach Bad Seewen und Steinen in zwei Arme sich theilt. In neuerer Zeit wurden daselbst wiederholt armie Irren untergebracht. Das Haus gehört dem ganzen Bezirke Schwyz. Der ehemalige Siechenfond ist nun zu dem Vermögen des gegenwärtigen Spitals geschlagen worden.

7.

Daß in Einsiedeln einst eine Anstalt für Sondersiechen bestanden habe, läßt sich aus Urkunden wie aus der Tradition nachweisen. Ebenso bestand eine solche in Pfäffikon (Rt. Schwyz), an beiden Orten von den übrigen Wohnungen entfernt.

8.

Siechenhaus in Sarnen.

Von der jetzt niedergeschlagenen Wohnung für Aussätzige oberhalb des Dorfes Sarnen, in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Richtplatzes, geht die Sage, daß sie in Folge der italienischen Kriege eingerichtet worden sei. Nebenan befand sich, wie annoch, ein großes hölzernes Kreuz und ein Opferstock, mit einer Aufschrift, welche zu milder Beisteuer einlud. Auch am Hause selber war ob der Stiege ein großes Crucifix angebracht. Die Anstalt hatte auch Grundbesitz, z. B. ein Stück Land im Melchthal, noch jetzt „Siechenweid“ genannt²⁾.

¹⁾ Mitgetheilt v. Hr. Archivar M. Rotheng.

²⁾ Nach der Mittheilung des Hr. Landschreibers Gasser.

9.

Siechenhaus zu Frohnhofen bei Stans.

Nördlich und außerhalb des Dorfes Stans, im Wiesengrund nahe an der Straße nach Stansstad, steht noch ein von Holz gebautes Haus, neben dem auf der andern Seite des Weges ein Kreuz aufgerichtet sich befindet. Ein paar Schritte davon ist eine Capelle, wo früher der heilige Rochus, Patron der Kranken, verehrt wurde, und endlich etwas tiefer in der Wiese drinnen, abseits von der Straße, sieht man — den Armenfünderberg. Das Haus ist die ehemalige Siechenwohnung, jetzt Zuchthaus, und die Opferbüchse, welche noch an jenem Feldkreuze mildthätiger Spenden wartet, ist wohl ursprünglich zu Nutz' und Trost der armen Kinder in Frohnhofen daselbst angebracht worden. Dieser älteste Name der Hoffstatt, und der Richtplatz in der Nähe, erinnert den Vorübergehenden, daß er vielleicht auf Grund und Boden der ehemaligen Herrschaft, die im Lande den Bluthann ausgeübt, bevor dieses Recht dem Stande Nidwalden abgetreten worden, sich befindet. Als man hier in neuerer Zeit die Straße baute, wurden menschliche Gerippe ausgegraben, von denen eines ein Schlachtschwert bei sich hatte¹⁾.

Die erste urkundliche Erwähnung der Anstalt für Sonderziechen in Stans geschieht in einem Geschwornenbriefe vom 16. Mai 1496, welcher übrigens bereits ein längeres Bestehen derselben voraussetzt. Diese Urkunde lautet:

1496, 16 Mai.

(Archiv Nidwalden.)

Wir die Einalif des geschwornen gerichts zu Unterwalden nid dem Wald verjechent offelich mitt disem | brieff, das wir zu stans in dem Dorff offelich Richtten vnd da für vns kam caspar von will von Eis | landammans vnd der lanttlütten geboß, Ein vogtt des feldziechen huf zu fronthoff Eis teils, | am andren teil Erny Jacob zu bedersitt mitt Erlöptt fürsprechen, offnott caspar von will | vnd

¹⁾ „Beschreibung des Siechenhauses in Stans“. Manusc., verfaßt von Statthalter Obersteg sel., der die betreffenden Acten über diesen Gegenstand getreu benutzt hat. (Ist in Händen seiner Erben.)

sprach, das die armen feldsiechen zu fronhoff zu dem huß jra Rechtten höw hengen | zu holza in Erni Jacobs holz, als wien es ist, das for vber am Bürgenberg litt nid der | müly, zwüsschend schryber Schmiß vnd Rüdy Zimermans hölkern, lid Erny Jacobs dazwüsschend innen; so redy Erny Jacob darin, das in vnbillich nem, wann Er truwj woll mitt guter | kundtschaft für zu bringen, das es me den einist köfftet vnd verköfftet sig, vnd der selb höw for | behan zu jra siechen vnd armen Lütten handen, satz die sach zu Recht. Darwider offnot Erni | Jacob vnd sprach, Er heig das holz köfftet vnd sig im des nütt dacht, heigis brieff umb den | höw, des müß Er Erwartten, vnd satzt sin sach öch zu Recht; vnd nach vil me red vnd wider- | red, vnd nach der kundtschafft, so wir harum verhörte, so hand wir vns bekenntt vff vnser | End Einhelflich oder der mer teill also, das die feldsiechen zum feldsiechen huß jra höw | zu holzen vß dem selben holz, so Erni Jacob ist, han sond nun vnd hienach, doch zum | gelegnisten vnd zum unschedlichsten. Diser Vrtell batt caspar von wil umb ein Urkund, dann | im zu des siechen huß handen bekanntt ist. Zu warem urkund so han ich markward Zelger, diser | Zitt Landaman zu vnderwalden nid dem wald, min Eigen insigel offelich gehenkt an disen brieff | von grichz vnd vrtell wegen, öch von bitte der andren zechen Mannen des geschwornen | gerichz, doch on schaden mir vnd mynen Erben; der geben ist mentag nach der vffart | Christi vnsers Erlösers, als man zalt nach finer geburt tufig fierhundert nünzig | vnd sechs jahr.

Das Siegel in braunem Wachs hängt an einem Pergamentstreifen.

Dieses Siechengut scheint anfangs blos in Haus, Garten und einem Stück Land bestanden zu haben, sammt dem Recht, in dem vorerwähnten Walde des Erny Jacob nach Bedürfniß Holz zu hauen, welches das „Höwrech“ (Haurecht) hieß. Später wurde dieser Wald Eigenthum der Anstalt¹⁾. Die Hauptquelle der Unterhaltung scheint das Almosen gewesen zu sein. Unter den ältesten, verzeichneten Wohlthätern erscheint Margret Holdermeyer aus Lucern, des Ammann Andachers sel. ehliche Wirtin, welche den Feldsiechen, auch

¹⁾ Obersteg l. c. im 4. Kapitel: Fundation des Einkommens.

Untersiechen genannt, zu ewigen Zeiten für alle Sonntage eine Maaf Wein verordnete. Auch die Kirche in Stans mußte von der „Spengjahrzeit“ jährlich eine bestimmte Summe an dieselben entrichten. Nach und nach äuffnete sich das Vermögen bedeutend. Als 1620 Landschreiber Bartholomäus Odermatt ein Urbar anfertigte, bestand ¹⁾ das Capital in der Summe von 930 fl. . Im Jahre 1664 war es bereits auf 5090 fl. angestiegen, 1781 auf 26498, „und so wurde fortgefahren, bis dieses Capital auf eine Summe von 33098 fl. angewachsen, wie außerhalb auf dem alten Urbar zu ersehen“ ²⁾.

Ueber die Administration bemerkt der fleißige Geschichtschreiber dieser Anstalt im Frohnhof folgendes ³⁾: „Was wir aus den ältesten dahin einschlagenden Schriften entnehmen können, so war das Siechenhaus jederzeit ⁴⁾ ein Eigenthum der Landleute und seine Vorsteher waren 1. der Siechenvogt, von den Kilchgenossen zu Stans gewählt und an St. Antonistag ⁵⁾ vor der Rechnungscommision benannter Kirche seine Rechnung abzulegen schuldig, jedoch Geschäfte von Merkwürdigkeit bedurften hochoberkeitlicher Bestätigung — bis A^o. 1624, wo das erstemal vor oberkeitlichem Ausschuß gerechnet wurde.“ Nachdem er nun die Siechenvögte ⁶⁾, so weit sie bekannt geworden, chronologisch aufgezählt, fährt der Berichterstatter fort: „Des Siechenvogts Pflicht war der Unterhalt des Siechenhauses, die Besorgung des dazu gehörigen Landes und Einziehung der Einkünfte und Aufsicht über die Untergeordneten. — Seine Belohnung konnte er an Gott und seiner lieben Mutter, auch an den lieben Heiligen fordern, hingegen Schaden und Ver-

¹⁾ Nach Obersteg; ibidem.

²⁾ Ibidem.

³⁾ Ibidem 5. cap.

⁴⁾ D. h. seit der Frohnhof von der Herrschaft an die Landleute überging.

⁵⁾ Man vergleiche oben S. 197.

⁶⁾ Die früheren sind folgende: 1496 Kaspar Bonwil. 1560 Balthasar Bokinger. 1581—1612 Hauptmann Jacob Kremer, ist während des Amtes gestorben; sein Sohnenmann Paul Bokinger machte die Zeit aus.

1615—1617 Kaspar Engelberger.

1617—1619 Paul Bokinger.

1619—1624 Arnold Blättler.

1624—1629 Peter Guot u. s. f.

nachlässigung wurde ihm aufgebürdet. Bis 1634 wurde von der Oberkeit per Jahr Gl. 5 Vogtslohn gesprochen. — Die zweite Beamtung war der Spittler; wie vili seine Besoldung war so wie seine Pflicht, können nicht genau angegeben werden, außer daß er ihnen auf dem Fridhoff das Almosen Samlen und zubringen mußte.“ Endlich war angestellt „die Siechen jungfrau.“ Sie mußte über „die Einschlagung des Kirchwegs und muthwilliger Beschädigung des Hauses bei ihrer Garantie wachen, das Bettzeug und besonders das Federzeug in gutem Zustand erhalten. Dagegen war die Belohnung ziemlich beschränkt. Die letzte Siechen Magdt war noch vor dem Ueberfall Rosa Boltzarni.“

Die älteste, bekannte Siechenordnung¹⁾ von Nidwalden stammt aus dem Jahre 1560. Nach dem ersten Artikel derselben soll Jeder, der in's Siechenhaus begehrt, sei er Einheimischer oder Fremder, mit der Obrigkeit einen Accord schließen und mit sich bringen: „ein aufgeristet Bett, ein haffen vnd ein Chessy.“ Dem Vermöglichen konnte noch mehr zugemuthet werden und was an Hausgeräth in's Haus kam, sollte da verbleiben. Ging Einer ohne Erlaubniß und Uebereinkunft mit der Obrigkeit in die Anstalt, so war seine Habe und Gut derselben verfallen. Man bekommt einen Begriff von der ärmlichen, sparsamen Haushaltung im Frohnhof, wenn man liest, daß :„vnser Herren vnd oberen“ bestimmten: „Item vnd wan ein gschir in daß Hauß kombt, daß bindenß manglet, da sollen sy den dritell kosten daruon gähn, daß sy zum gschir desto sörger haben. Item vnd was von pfensteren im Hauß prochen wird, daß sollen die gar psalen, so selbes prochen hand, vnd soll die Jungfrau daruf luogen oder sy solches bezahlen. Item vnd soll die siechen Jungfrau für iedes Jahr ein kronen zuo lohn han vnd all mitwuchen in der fronesten die besten käß vnd für sechs plapert Brodt ab der Späng nän, was Ihr aber vßen für dem Kiltspäll wird, daß soll sy mit den siechen theillen. Item vnd sollen die frömbden siechen alle nacht, so sy da über nacht sind, der Jungfrau ein angst schlaf pfännig zuo gähn schuldig sin. Item vnd soll der Spitalmeister, was den siechen wird für allmuo-

¹⁾ Die Urkunde auf Pergamen, mit dem Siegel des Landammanns Johannes Bünti versehen, und eine Copie davon, 1725 von Landschreiber Niklaus Daniel Keiser angefertigt, finden sich im Archiv Nidwalden.

sen vñ dem fridhof, daß soll er ihnen zuo ihrem Hüfliy bringen zuo hinderist in dem fridhof, daß sy nit vnder die lüth wandlen mießen“¹⁾.

Später, als sich der Fond vergrößerte, mußte weniger sparsam verfahren und konnten selbst größere Spenden, wie an die Väter Capuziner in Stans, dargereicht werden.

Eine Uebersicht der Ausgaben des Siechenvogtes findet sich in den vorhandenen Rechnungen und in der erwähnten handschriftlichen Geschichte der Leperosanftalt in Stans. Man sieht daraus, daß im Ganzen nur die allernothwendigsten Anschaffungen, Reparaturen, Bezahlungen gewagt und geleistet worden sind. Im Jahre 1622 erscheint zum erstenmale ein ärztlicher Conto; 1640 kommen 6 Maafz Weines vor, die Maafz à 19 fl. Von 1646 an folgen die Rechnungen summarisch.

Endlich werden hie und da auch einzelne Sondersiechen mit Namen und Uebernamen angeführt; so, beispielsweise, die „Flieieri oder Kakzenölbögli.“ „Bei meiner Zeit“, bemerkt Obersteg, „war noch des Oswald Amstads Frau, eine Herman von Stansstad, darin; sie hatte ein ganz weiße Schupensiechthum“.

Die Einkäufe ins Siechenhaus waren bisweilen ziemlich hoch gestellt. Barbara Zumbühl von Büren bezahlte 1696 die Summe von 1300 fl und 1720 wurde Niklaus Michael Blättler von Hergiswil um 2540 fl aufgenommen²⁾.

10.

Siechenhaus in Zug³⁾.

Ao. 1435 stiftet Frau Anna Singer, Hans Trähers sel. Wittwe, ihr eigenes Wohnhaus sammt all' ihrem Vermögen zur Wohnung der armen Leuten außer der Vorstadt.

¹⁾ Siechenordnung von Nidwalden, erlassen auf Sonntag nach St. Thomas, des Apostelstag, d. 22. Christm. 1560 durch Landammann Bünth, Landammann Zelger, Statthalter von Uri und Siechenvogt Balthasar Büssinger. (Archiv Nidwalden.)

²⁾ Obersteg I. c.

³⁾ Wir geben diese Notizen wörtlich, wie selbe uns Hr. Präfect B. Staub mitzutheilen die Güte hatte, die theilweise von ihm selber, theilweise von Hr. Helfer Paul Wirkard gesammelt worden sind.

1500, den 15. Mai, stiftten Heini Stocker und Verena Schell 2 ♂
an das Siechenhaus, (3 ♂ an Spital).

1520 gibt Margareth Schwäbin 10 ♂ an das Siechenhaus hin.

1522 ist das Siechenhaus neu erbaut worden und vergabt R. D.
Wernher Steiner, proton. Apost. 2 Matten an das Siechen-
haus — laut Jahrzeitbuch: „Es sig menflich zu wissen, wie
dann der ehrw. und geistl. Herr Meister Wernher Steiner,
Priester und Burger von Zug hat geben Gott zu Lob — — —
besonders zu Nutz der armen Undersiechen¹⁾ Zug seine zwei
eigen und ledigen Matten, die ein glegen an der Allmend,
stoßt hinder sich an den Aschbach, oben us an die Kühall-
mend, nit sich gegen den See; die ander ist ein Riedmatt
im Zwing Steinhausen gelegen — — — welche zweo Matten
wir der Altmann und Rath der Stadt Zug hand verkaufst
und die Losung zu der armen Undersiechen handen hand
empfangen und wiederum angleid ist — als um 25 Gl.
Gelds — — und versprechen darby für uns und unser Nach-
kommen mit einem Pfleger der armen Lüten, wer der zu
Zitten ist, zu verschaffen us des Hufzins rent und gült ein
♂ Pfennig gut baar gelt, das Zug geng und gaam sig —
den armen unsern heimischen Undersiechen; es wäre dann,
daß ein Frömbder in unserm Undersiechenhaus frank lid,
dem sollend sie auch mittheilen, dieweil er frank lid, und
soll si niemand witer beschwären, so mans in das Huf nimbt,
als von des Almusens wägen, noch dhein anderer Ordnung
noch Uffsaß darum thun, besonders si das Geld selbst under
einander theilen glich und fründlich und gütlich, darnach sy
selbst mit schaffen mit ihrem willen und wohlgefallen. Zum
Andern sollend wir verschaffen Ewiglich, daß allen frömb-
den undersiechen einem ein Tag und ein Nacht gnug zams
geschmaß Mattenhöw werd. Es wäre dann unwätter, so soll
man sy witter nach der Billigkeit uffenthalten und das zu

¹⁾ Die Benennung „Undersiechen“ für das gebräuchlichere Sondersiechen, kommt hier und an andern Orten, z. B. in Stans vor, und ist wohl durch die Lage der Siechenhäuser, die wir gewöhnlich nördlich und stromab-
wärts von den Ortschaften, zu denen sie gehören, antreffen, veranlaßt worden.

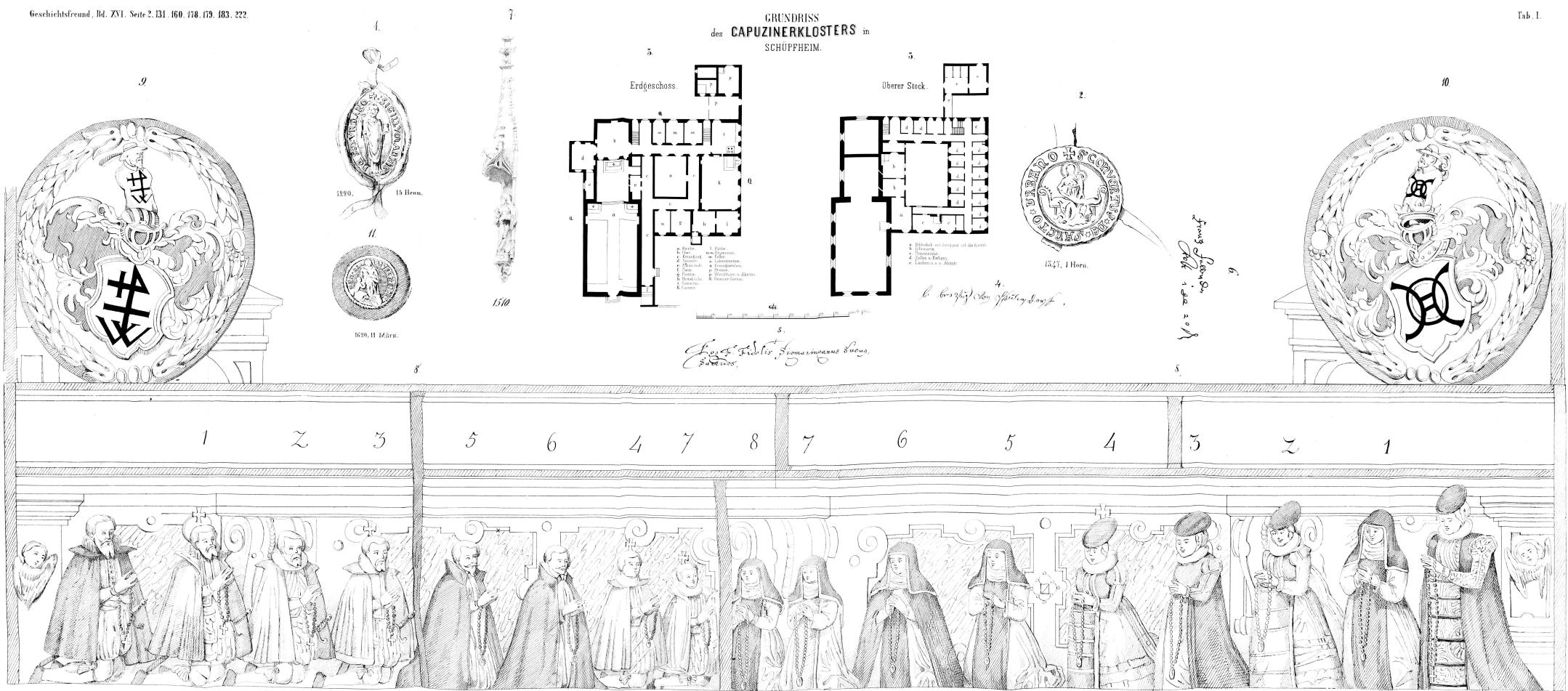
der Fronfasten einist. — — — Auch sönd wir verschaffen, daß jährlich einmal in St. Michelskilchen am Sontag verkündet werde

(Wernher Steiner starb als Apostat in Zürich 1550.)

- 1534 Urbar St. Wolfgang: fol. 18. Das Sonder siechenhaus ist schuldig St. Wolfgang 380 Gl. Ist dargeliehen, als man das Haus gebauen hat, soll jährl. verzinsen und ist der erste Zins verfallen auf Martinstag 1582.
- 1537 Rathssprotokoll. — Hans Sidler von Holzhüsern seine alte Mutter wird aussätzig, kommt in unser Siechenhaus um 25 Gl. und soll mitbringen ein ganzes Bett, 4 Lilachen, ein Hafen, ein Kessi und eine Pfanne. Das soll dem Siechenhaus bleiben.
- 1594 Rathssprotok. — Samstag nach M. Magd. Tag wird dem Hottwiler erlaubt, seine Frau zu ihm ins Siechenhaus zu nehmen; sie soll 100 Gl. geben baar Geld und soll auch den grauen Mantel tragen, wie ein Sonder siech¹⁾.
- 1627 Rathssprotok. — Der jung Oswald Hediger wird in Lucern unsüber gefunden und kommt zu Zug in's Siechenhaus.
- 1812 ist das alte Siechenhaus, in der Nähe der Schützengelcapelle am sog. Siechbach, ehemal Aschbach, gelegen, niedergerissen und dafür das jetzige Armenhaus neu aufgebaut worden.
Die Fahrzeiten der „Sonder siechen“ werden alljährlich bei St. Michael begangen.

¹⁾ Siehe oben Seite 204. 207.





Lith. v. Gebr. C. u. N. Benziger in Einsiedeln.